

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 527/2015/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	23.04.2015
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse

Sachverhalt:

Das bürgerliche Mitglied, Gerd Tammling, SPD, hat aufgrund seines Ortswechsels mit Schreiben vom 21. April 2015 sein Mandat niedergelegt. Herr Tammling war stimmberechtigtes Mitglied im Schul-, Sport- und Kulturausschuss sowie im Feuerwehrausschuss der Gemeinde Holm. Für diese beiden Ausschüsse muss eine Nachwahl erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung: -

Finanzierung: -

Fördermittel durch Dritte: -

Beschlussvorschlag:

Als Nachfolger für das bürgerliche Mitglied Gerd Tammling in den Schul-, Sport- und Kulturausschuss wird _____ gewählt.

Als Nachfolger für das das bürgerliche Mitglied Gerd Tammling in den Feuerwehrausschuss wird _____ gewählt.

Rißler

Anlagen:

Rücktrittschreiben Gerd Tammling

Kaland, Alexandra

Von: Tammling <tammling@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 21. April 2015 18:02
An: Kaland, Alexandra
Cc: d.u.g.voswinkel@gmx.de
Betreff: Umzug nach Uetersen

Guten Tag Frau Kaland!

Hiermit lege ich mein Amt als bürgerliches Mitglied in Holm im Ausschuss Schule-Sport-Kultur und im Feuerwehr-Ausschuss wegen Ortswechsel von Holm nach Uetersen nieder.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Tammling



Von: [Dietmar Voswinkel](#)
An: [Kaland, Alexandra](#)
Thema: GV 02.07.2015
Datum: Sonntag, 21. Juni 2015 18:22:06

Sehr geehrte Frau Kaland,

da Herr Tammling wegen Umzuges als bürgerliches Mitglied zurückgetreten ist, teile ich Ihnen wie bereits telefonisch besprochen die neuen Namen mit.

Markus Schmidt bürgerliches Mitglied im Feuerwehrausschuss

Susanne Schmidt bürgerliches Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss.

Die Adresse lautet bei beiden:

Im Sande 11 b

25488 Holm

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Voswinkel

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 541/2015/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 05.06.2015
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2014 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Holm

Sachverhalt:

- siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung v. 04.06.2015 -

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 4.653.929,03 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 1.539.302,48 € abschließt, fest.

Neumann

Anlagen:

Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 04.06.2015

Feststellung des Jahresergebnisses 2014 für die Gemeinde Holm

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	4.659.176,84	1.382.122,48	6.041.299,32
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		170.680,00	170.680,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		13.500,00	13.500,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	5.247,81	0,00	5.247,81
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	4.653.929,03	1.539.302,48	6.193.231,51
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	4.669.218,64	1.127.947,98	5.797.166,62
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	3.000,00	430.832,76	433.832,76
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	18.289,61	19.478,26	37.767,87
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	4.653.929,03	1.539.302,48	6.193.231,51
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Moorrege, d. 04.06.2015

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 für
die Gemeinde Holm
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Dietmar Voswinkel
2. Herr Jürgen Knauff

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:
Herr Jens Neumann

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

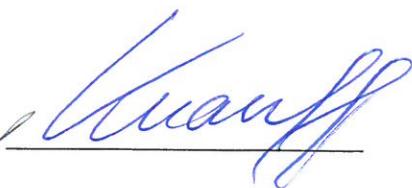
Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
~~lückenlos~~/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende /~~keine~~ Beanstandungen:

D. Anlage

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

_____  _____ 

**Prüfung der Jahresrechnung 2014
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Holm
am 04.06.2015**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	00000.592000/ 66 - Ehrungen -	30.10.2014	Auf der Rechnung des Blumenhauses für einen Gutschein fehlt die Angabe des jeweiligen Empfängers des Präsents. Der Zweck der Ausgabe ist zukünftig auf der Rechnung zu verzeichnen.
			<p><u>Antwort:</u> Bei der Rechnung über 100 € handelt es sich um einen Gutschein für ein Jubiläum. Zukünftig wird darauf geachtet, dass für Blumenpräsente und Jubiläumsgaben der konkrete Zweck der Ausgabe auf der Rechnung ergänzt wird, damit die Leistung nachvollziehbar ist.</p>

Moorrege, d. 05.06.2015

Amt Moorrege
Der Amtsdirektor
i.A. Neumann

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 529/2015/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 05.05.2015
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

Jahresrechnung 2014 Ev. Kindertagesstätte Arche Noah

Sachverhalt:

Der evangelische Kindergarten Arche Noah hat die Jahresrechnung 2014 vorgelegt (Anlage). Gesamteinnahmen in Höhe von 257.967,42 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 270.318,94 Euro gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 12.351,52 Euro ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 06.05.2015 stichprobenartig überprüft und die Zahlungen von Sollzinsen in Höhe von 656,52 Euro beanstandet. Alle anderen Einnahmen und Ausgaben der Jahresrechnung wurden anerkannt. Der Gemeindevertretung wurde empfohlen die Jahresrechnung anzuerkennen und Entlastung zu erteilen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Defizit in Höhe von 12.351,52 Euro kommt hauptsächlich durch fehlende Einnahmen aus den Zuschüssen des Landes, des Kreises Pinneberg und den Elternbeiträge zustande.

Die Zinsbelastungen wurden wie folgt begründet: Auf Grund von fehlenden Einnahmen aus offenen Forderungen gegenüber dem Kreis Pinneberg (Ca. 12.000 Euro für Personalkostenzuschuss des Landes, Betriebskostenförderung, Betriebskostenzuschuss U 3) und offenen Elternbeiträge in Höhe von ca. 6.000 Euro ist es zu einem negativen Bankbestand gekommen. Somit waren Sollzinsen in Höhe von 656,52 Euro zu zahlen.

In einem Gespräch der Bürgermeister mit dem Landrat hat dieser zugesichert, dass die Abrechnung der Personalkostenzuschüsse für die Jahre 2012-2014 noch in diesem Jahr erfolgen wird. Um den negativen Bankbestand auszugleichen wurde das Defizit in Höhe von 12.351,52 Euro bereits an den Träger überwiesen. Gleichzeitig

wurden die in der Mitte des Quartals fälligen Raten der Gemeinde an die Kirchengemeinde auf den Beginn des Quartals gelegt.

Die Kirchengemeinde wird gebeten, die fälligen und fehlenden Elternbeiträge zeitnah einzufordern. Bei Bedarf sollten Ratenvereinbarungen geschlossen werden, oder auch eine Kündigung ausgesprochen werden.

Finanzierung:

Das Defizit in Höhe von 12.351,52 Euro wurde bereits an die Kirchengemeinde erstattet.

Fördermittel durch Dritte:

Landeszuschuss Personalkosten Ü 3: 25.754,68 Euro
Kreiszuschuss Betriebskosten: 1.128,00 Euro
Kreiszuschuss Sozialstaffel: 10.123,00 Euro
Kreiszuschuss Einzelintegration: 7.231,32 Euro
Zuweisung des Kirchenkreises zur Qualitätsentwicklung: 591,09 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2014 des evangelischen Kindergartens Arche Noah anzuerkennen. Das Defizit in Höhe von 12.351,52 Euro wurde bereits an die Kirchengemeinde erstattet.

Die Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung wird aufgefordert fehlende Elternbeiträge zeitnah einzufordern.

(Rißler)

Anlagen:

Jahresrechnung 2014 ev. Kita Arche Noah

Kontenschema

1208031551 Kita ArcheNoah Holm

4. Juni 2015

Periode 01.01.14..31.12.14
 Geschäftsjahr Startd 01.01.14
 Kontenschema 31551 JR14 Jahresrechnung 2014 Kiga Arche Noah
 Spaltenlayout 1551-JR+WP Mit Einzelkontenanzeige

Seite 1
 KDAHL

Alle Beträge sind in EUR.

Kontenschemazeile: Datumsfilter: 01.01.14..31.12.14

Beschreibung	Jahresrech- nung	Haushalts- plan
Ausgaben		
Personalkosten:		
anerkanntes pädg.Personal	-182.717,90	-182.300,00
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	-180.861,25	-180.500,00
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	-764,21	-650,00
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	-9,63	-100,00
64000 Personalbezogener Sachaufwand	-182,81	-250,00
64500 Mitarbeitervertretung	-900,00	-800,00
Aushilfen	-18.884,58	-19.300,00
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	-15.198,59	-18.300,00
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		-1.000,00
61077 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	-3.094,90	
61079 Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	-591,09	
Fortbildung / Fachberatung	-2.336,54	-3.110,00
64600 Aus- und Fortbildung	-128,54	-900,00
64601 Fachberatung	-2.208,00	-2.210,00
70822 Fremdleistungen f. Verpflegung		
Zwischensumme	-203.939,02	-204.710,00
Verwaltungskosten	-8.109,28	-5.630,00
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		
61034 Personalaufwand Regionalleitun		
61083 Personal - Verwaltung		
68111 Zuführung Personalkst an KGM		
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	-7.372,76	-5.630,00
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	-736,52	
Gebäude-/Anlagen-/ und Inventarunterhaltung	-2.380,47	-4.320,00
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	403,33	
65290 Abschreib.GWG	-403,33	-620,00
70390 Sonstiger Geschäftsaufwand	-1.026,88	-2.000,00
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf		-200,00
71220 Instandhaltung Gebäude	-261,96	-1.500,00
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	-1.091,63	
Zwischensumme	-10.489,75	-9.950,00
Bewirtschaftungskosten:		
Hausmeister	-3.555,69	
61084 Personal - Hausmeister	-3.555,69	
Versicherung, Miete	-874,28	-820,00
72110 Abfallgebühren	-754,28	-700,00
72200 Versicherungen	-120,00	-120,00

Kontenschema

1208031551 Kita ArcheNoah Holm

4. Juni 2015

Seite 2

KDAHL

Periode 01.01.14..31.12.14
 Geschäftsjahr Startd 01.01.14
 Kontenschema 31551 JR14 Jahresrechnung 2014 Kiga Arche Noah
 Spaltenlayout 1551-JR+WP Mit Einzelkontenanzeige

Alle Beträge sind in EUR.

Kontenschemazeile: Datumsfilter: 01.01.14..31.12.14

Beschreibung	Jahresrech- nung	Haushalts- plan
Strom, Gas, Wasser	-5.215,22	-7.380,00
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	-218,28	-350,00
75210 Heizung, Brennstoffkosten	-3.745,88	-5.640,00
75220 Strom	-1.251,06	-1.390,00
Reinigung	-16.466,23	-19.100,00
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		-16.600,00
61077 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €		
61081 Personal - Reinigung	-11.820,80	
68111 Zuführung Personalkst an KGM		
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	-998,36	-1.000,00
70822 Fremdleistungen f. Verpflegung		
71111 Fremdleistung Gebäudereinigung	-3.647,07	-1.500,00
Sonstiges		
Zwischensumme	-26.111,42	-27.300,00
Geschäftsbedarf	-2.687,34	-2.730,00
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	-178,32	-100,00
70300 Geschäftsaufwand	-879,13	-1.000,00
70320 Bücher, Zeitschriften	-336,81	-300,00
70410 Telefon- und Internetkosten	-965,88	-850,00
70500 Reisekosten	-82,20	-30,00
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.		-150,00
70950 Mitgliedsbeiträge	-245,00	-300,00
pädag.Sachbedarf	-7.367,98	-8.450,00
60100 Verpflegung	-3.988,31	-3.500,00
60110 Lebensmittel	-625,77	-350,00
60140 Getränkekosten	-449,99	-1.200,00
70220 Spiel-u.Beschäft-material	-1.883,64	-2.000,00
70230 Veranstaltung	-227,67	-600,00
70240 Kiga-Reise	-192,60	-800,00
Einzelintegration	-9.689,58	
61075 Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb.	-5.792,11	
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	-3.897,47	
Zwischensumme	-19.744,90	-11.180,00
Sonstige Ausgaben	-10.033,85	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	-9.377,33	
77100 Kurzfristige Zinsaufwendungen	-656,52	
Gesamtausgaben	-270.318,94	-253.140,00
Einnahmen		

Kontenschema

1208031551 Kita ArcheNoah Holm

4. Juni 2015

Seite 3

KDAHL

Periode 01.01.14..31.12.14
 Geschäftsjahr Startd 01.01.14
 Kontenschema 31551 JR14 Jahresrechnung 2014 Kiga Arche Noah
 Spaltenlayout 1551-JR+WP Mit Einzelkontenanzeige

Alle Beträge sind in EUR.

Kontenschemazeile: Datumsfilter: 01.01.14..31.12.14

Beschreibung	Jahresrech- nung	Haushalts- plan
Elternbeiträge	70.555,35	78.880,00
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	5.738,70	3.500,00
41600 Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	64.816,65	75.380,00
50900 Weit. sonst. betriebl. Erträge		
Eigenanteil		
44240 Zweckg. Zuweisg. v. Kirchengmd.		
Landeszuschuss	25.754,68	30.580,00
45130 Zuschüsse der Länder	25.754,68	30.580,00
Kreiszuschuss	1.126,00	1.230,00
45140 Zuschüsse von Kreisen	1.126,00	1.230,00
Kreiszuschuss-Einzelintegration	7.231,32	
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	7.231,32	
Kreiszuschuss-Sozialstaffel	10.123,00	8.380,00
41780 Sozialstaffel	10.123,00	8.380,00
Stadtzuschuss-Sozialstaffel		
Stadtzuschuss-Pädagogik		
Stadtzuschuss-Verwaltung	14.850,00	14.850,00
45157 Zuschüsse von Gemeinden	14.850,00	14.850,00
sonstige Einnahmen	3.058,76	2.000,00
40213 TB Freizeit (kirchl.)		800,00
40340 Erlöse - Getränke	600,50	1.200,00
46100 Allgemeine Spenden		
49100 Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	2.458,26	
50901 Sonstige Einnahmen		
56100 Ertragszinsen Kontokorrent		
sonstige Einnahmen-Periodenfremd	7.457,22	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	7.457,22	
sonstige Einnahmen-Qualitätsentwicklung	591,09	
44220 Zweckg. Zuweisg. v. Kirchenkreis	591,09	
Gesamteinnahmen	140.747,42	135.920,00
Saldo		
Summe Einnahmen	140.747,42	135.920,00
Summe Ausgaben	-270.318,94	-253.140,00
Überschuss / Unterschuss	-129.571,52	-117.220,00
Betriebskostenzuschuss Gemeinde Holm 2014		
Nachrichtlich		
Spenden		
46100 Allgemeine Spenden	1.416,50	
49100 Ertr. Auflösg. SoPo m. Fin. d.	1.614,28	
70901 Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw.	-2.789,67	
74100 Zuf. Sonderp. m. Finanzdeckung	-241,11	

Defizit = 12.351,52 Euro

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 530/2015/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 05.05.2015
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

Jahresrechnung 2014 DRK-Kindertagesstätte

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung für 2014 für die DRK-Kindertagesstätte Holm vorgelegt (Anlage).

Gesamteinnahmen in Höhe von 584.041,26 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 580.702,01 Euro gegenüber, so dass sich ein Guthaben in Höhe von 3.339,25 Euro ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 23.04.2015 stichprobenartig überprüft und keine Beanstandungen festgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Minderausgaben ergeben sich aus niedrigeren Kosten beim pädagogischen Personal. Mehrausgaben ergeben sich durch die Stelle des Freiwilligen Sozialen Jahres, den Verwaltungskosten und den höheren Bewirtschaftungskosten. Außerdem fehlen bei den Einnahmen 8.000 Euro, da durch den Kreis Pinneberg die Abrechnung der Personalkostenzuschüsse für die Jahre 2012 und 2013 bisher nicht erfolgt ist.

Das von der Gemeinde Holm gezahlte Wohngeld sowie die Kosten der Gebäudeunterhaltung betragen für das Jahr 2014 25.793,33 Euro und wurden in der Jahresrechnung des DRK-Kindergartens in den Einnahmen und Ausgaben als Mieten, Kapitaldienst dargestellt. Es beinhaltet u.a. die Kosten für das Wohngeld (Heizung, anteiligen Strom, Wasser, Müll, Versicherung, Garten- und Winterdienst, Abwasser, Hausmeister und Gebäudeunterhaltung) sowie die von der Gemeinde Holm getragenen Kosten der Leistungen des Bauhofes und der Gebäude- und Grundstücksunterhaltung. Der durchzubuchende Mietwert betrug 35.389,16 Euro.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 3.339,25 Euro wird mit der dritten Rate für das Jahr 2014 verrechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Landeszuschuss Personalkosten Ü 3: 55.000 Euro
Landeszuschuss Personalkosten U 3: 29.000 Euro
Kreiszuschuss Betriebskosten: 2.816,00 Euro
Kreiszuschuss Sozialstaffel: 34.628,00 Euro
Kreiszuschuss Einzelintegration: 31.156,62 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2014 der DRK-Kindertagesstätte Holm anzuerkennen.

(Rißler)

Anlagen:

Jahresrechnung 2014 DRK-Kita Holm

2014 (Gemeinde)

KSt-Gruppe: 3310 Kita Holm

Kostenart	Bezeichnung	Soll	Ist
		01/2014 - 12/2014	01/2014 - 12/2014
7.1	Personalkosten		
7.1.1	PersKo pädagogisch	396.000,00-	388.971,91-
7.1.1	Pers.kosten FSJ	0,00	8.519,16-
7.1.1	PersKoNebenkosten	10.000,00-	8.661,12-
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich	10.000,00-	6.601,82-
7.1.3	Fort- und Weiterbildung	3.000,00-	3.369,66-
7.1.4	Fachberatung	2.200,00-	3.252,84-
7.2	Sachkosten		
7.2.1	Verwaltungskosten	26.800,00-	27.997,68-
7.2.2	Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	5.500,00-	6.396,60-
7.2.3	Inventar	4.000,00-	3.946,77-
7.2.4	Strom, Gas, Wasser	3.500,00-	4.085,74-
	Müllabfuhr, Gebühren	0,00	0,00
7.2.5	Gebäudereinigung	23.000,00-	23.193,88-
7.2.7	Hausapotheke	700,00-	150,94-
7.2.8	Sachbedarf pädagogisch	5.000,00-	4.806,63-
7.2.8	Sachbedarf pflegerisch	300,00-	313,15-
7.2.9	Sachbedarf Gremien	0,00	0,00
7.2.9	Veranstaltungen	700,00-	427,08-
7.2.10	Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	2.000,00-	3.355,84-
7.2.11	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	650,00-	946,81-
7.2.12	Reisekosten/km-Geld	700,00-	523,51-
7.2.13	Lebensmittel	24.000,00-	29.781,65-
7.2.14	Mieten, Kapitaldienst	35.000,00-	25.793,33-
	Aufwendungen Einzelintegration	14.000,00-	29.605,89-
Gesamt Ausgaben		567.050,00-	580.702,01-
8.	Finanzierung		
8.1	Elternbeiträge		
	Regelkinder	127.000,00	117.500,00
	Krippe	42.000,00	23.545,25
	Hort	0,00	0,00
	Frühdienst	0,00	2.754,00
	Spätdienst	0,00	18.273,50
	Betreuungsklasse	0,00	0,00
	Integration	14.000,00	31.156,52
	Sondergruppen	0,00	0,00
	Gastkinder	0,00	1.147,00
	Essen Kinder	24.000,00	26.797,60
	Getränke	3.200,00	3.468,00
	Aufnahmegebühr	0,00	0,00
	Essen Personal	0,00	0,00
	Erstattung Personal	0,00	1.015,56
	Summe Elternbeiträge	210.200,00	225.657,43
8.3	Defizitausgleich Gemeinde I		
	Defizit lfd. Jahr	224.850,00	204.850,00
	Schuldendienst	35.000,00	25.793,33
	Sozialermäßigung Kommune	0,00	74,50
8.3	Kostenausgleich Fremdgemeinden	2.000,00	6.222,00
8.4	Mitfinanzierung durch Kreis		
	Sozialstaffel Regelkinder	0,00	20.246,50
	Sozialstaffel Hortkinder	0,00	0,00
	Sozialstaffel Krippenkinder	0,00	14.381,50
	Summe Sozialstaffel	0,00	34.628,00
	Kreis Betriebskostenzuschuß	3.000,00	2.816,00
8.5	Mitfinanzierung durch Land		
	Personalkostenzuschuß Ü3	67.000,00	55.000,00
	Personalkostenzuschuß U3	25.000,00	29.000,00
8.6	Sonstiges	0,00	0,00
	Einnahmen Gesamt	567.050,00	584.041,26
	Ausgaben Gesamt	567.050,00-	580.702,01-
	Ergebnis	0,00	3.339,25
Nachrichtlich			
	Spenden zweckgebunden		609,79
	Spendenverwendung		609,70
	Mietwert		35.389,16

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 533/2015/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 11.05.2015
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung"/Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg erhebt ab dem 01.01.2013 für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ wird von den Kommunen bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig.

Mit Schreiben vom 27.02.2015 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg vorgeschlagen aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg das Ergebnis des Klageverfahrens für verbindlich zu erklären. Dies sollte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Die Anforderungen von Schulkostenbeiträgen für die Jahre 2013 und 2014 für die Gemeinde Holm liegen bisher nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung befürwortet den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß vorliegendem Entwurf. Durch diese Vereinbarung können eigene Verwaltungs- und Prozesskosten gespart werden.

Finanzierung:

keine

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag hinsichtlich der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes mit dem Kreis Pinneberg abzuschließen.

(Rißler)

Anlagen:

Anschreiben und Vertrag Kreis Pinneberg



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Damen und Herren Bürgermeister
der Städte und amtsfreien Gemeinden,
sowie Damen und Herren Bürgermeister
der amtsangehörigen Gemeinden,
über die Herren Amtsvorsteher

im Kreis Pinneberg

1. Ø ALLE BGM
↳ erl. 1613115 per Mail & Jstb
2. BEARBEITUNG GEN.
BESCHLUSS AFA



Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung
Ihr Ansprechpartner
Siegfried B. Retzke
Tel.: 04121-4502-3320
Fax: 04121-4502-93320
s.retzke@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3131
Elmshorn, 27.02.2015

**Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung"
gem. § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes;
hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgenden Beschluss: „Der Kreis Pinneberg erhebt ab 1.01.2013 von den Wohnsitzgemeinden des Kreises Pinneberg für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach dem Schulgesetz.“ In Ergänzung hierzu fasste der Kreistag am 11.12.2013 folgenden Beschluss: „Die Schulkostenbeiträge der Förderzentren werden entsprechend ihrer tatsächlich entstandenen Kosten je Schule erhoben und den Wohnsitzgemeinden direkt in Rechnung gestellt.“

Die erste Abrechnung der Schulkostenbeiträge 2013 erfolgte mit Rechnungslegung am 11.03.2014. Uns haben in der Folge mehrere inhaltliche Nachfragen zur Berechnung erreicht, die nach meiner Kenntnis geklärt bzw. beantwortet werden konnten. Die Höhe der Beiträge ist aktuell mit ca. 6.600 € je Schüler/in der Raboisenschule in Elmshorn bzw. mit ca. 8.500 € Euro je Schüler/in der Heidewegschule in Appen berechnet. Der Berechnung liegt eine Vollkostenberechnung entsprechend der Handreichung zum Schulgesetz zugrunde. Der Kreistag hat eine Berechnung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten pro Schule (anstelle der rechtlich auch zulässigen Festsetzung eines einheitlichen Betrages für mehrere Schulen derselben Schulart) entschieden.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren Geistige Entwicklung wird von den Kommunen quasi landesweit bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig. Wir bieten Ihnen an, eine sich ggf. daraus ergebende Klärung der Rechtslage insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg für verbindlich zu erklären. Das könnte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

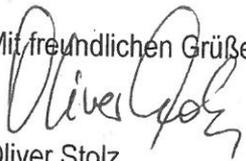
Volksbank Pinneberg-Elmshorn
BLZ: 22191405, Kto. 42470000
IBAN: DE94221914050042470000
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC PBNKDEFFXXX

Dazu haben wir einen Entwurf erstellt, den wir Ihnen anliegend zur Beratung und mit der Bitte um Mitteilung, ob Sie diese Vereinbarung abschließen wollen, zuleiten. Dieser Entwurf geht parallel in die politischen Gremien des Kreises. Als Beratungsfolge ist der 12.03.2015 (Ausschuss für Schule, Kultur und Sport), der 17.03.2015 (Ausschuss für Finanzen) und der 25.03.2015 (Kreistag) vorgesehen.

Ich bitte um Rückmeldung bis zum 31.3.2015.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Stolz
Landrat

Anlage: Vertragsentwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

hinsichtlich der

Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

zwischen dem Kreis Pinneberg,

vertreten durch den Landrat des Kreises Pinneberg,

- nachfolgend Kreis genannt -

und der Gemeinde ***,

vertreten durch ***,

- nachfolgend Kommune genannt -

Präambel

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für den Kreis Pinneberg und seine Einwohnerinnen und Einwohner beabsichtigen der Kreis und die Kommune im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit eine Lösung der nachfolgend beschriebenen Rechtsfrage bezüglich des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVOBl. S. 464), herbeizuführen.

§ 1 Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Der Kreis erhebt auf Grundlage des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) von der Kommune ab dem 01.01.2013 Schulkostenbeiträge für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, welche die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ (GE) in Trägerschaft des Kreises besuchen. Diese Erhebung von Schulkostenbeiträgen auf Grundlage des § 111 SchulG in Bezug auf die kreiseigenen Förderzentren GE ist zwischen den Vertragsparteien strittig. Die Kommune hält dies für rechtlich unzulässig, der Kreis für rechtlich zulässig. Die Rechtsfrage bedarf insofern der abschließenden Klärung.
- (2) Der Kreis und die Kommune verfolgen das gemeinsame Ziel, die in Abs. 1 beschriebene Rechtsfrage nicht im Klageweg zu klären; insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten soll durch diesen Vertrag ein eigenes Gerichtsverfahren zwischen dem Kreis und der Kommune vermieden

werden. Derzeit führen bereits der Kreis Dithmarschen sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg jeweils Musterklagen zur betreffenden Rechtsfrage im Sinne des Abs. 1 durch. Das gerichtlich erzielte Ergebnis dieser Musterverfahren soll auch für die Vertragsparteien maßgeblich bei der zukünftigen rechtlichen Würdigung des § 111 SchulG sein.

- (3) Die dargelegte Rechtsfrage gilt als geklärt, wenn
- a) das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht über die Rechtsfrage in einem Gerichtsverfahren durch Beschluss oder Urteil entschieden hat,
 - b) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht über die Rechtsfrage durch Urteil entschieden hat und keine der beteiligten Streitparteien Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegt oder die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht nicht zugelassen wird oder
 - c) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in Zusammenhang mit verfahrensbeendenden Erklärungen der Streitparteien einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis (z.B. in einer Verhandlungsniederschrift oder als Begründung einer Kostenentscheidung durch Beschluss) schriftlich dokumentiert, ohne dass es zu einer streitigen Entscheidung in der Hauptsache kommt.

Unter Berücksichtigung, dass derzeit zwei verschiedene Musterklagen bei Gericht rechtshängig sind, besteht Einigkeit darüber, dass für die Vertragsparteien die Entscheidung in höchster Instanz maßgeblich ist.

Die Rechtsfrage gilt als entschieden bzw. geklärt, wenn sie von den oben angegebenen Gerichten wörtlich oder sinngemäß mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde. Soweit die Bejahung oder die Verneinung unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt, gilt die Rechtsfrage als geklärt, wenn diese Voraussetzungen nach den Feststellungen des Gerichtes in den Musterklageverfahren vorliegen bzw. fehlen.

§ 2 Pflichten

- (1) Der Kreis und die Kommune verpflichten sich, die Klärung der Rechtsfrage im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 gegen sich gelten zu lassen. Kommt gemäß dieser Klärung keine Erhebung der Schulkostenbeiträge gemäß § 111 Abs. 1 SchulG in Betracht, verzichtet der Kreis auf die Erhebung solcher Beiträge gegenüber der Kommune. Kommt gemäß dieser Klärung eine Erhebung der Schulkostenbeiträge in Betracht, verpflichtet sich die Kommune, den entsprechenden Zahlungsaufforderungen des Kreises sowohl für die Vergangenheit seit ihrer Erhebung ab 01.01.2013 als auch für die Zukunft nachzukommen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der ggf. jahrelang andauernden Musterklageverfahren und auch nach dessen Abschluss alles Erforderliche zu tun, um nach erfolgter Klärung der strittigen Rechtsfrage ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ab dem Jahr 2013 erfüllen zu können.
- (3) Der Kreis wird gegenüber der Kommune - auch während der Dauer der Musterklageverfahren - weiterhin die nach seiner Rechtsauffassung anfallenden Schulkostenbeiträge regelmäßig für das bzw. die betreffenden Jahre geltend machen und entsprechende Zahlungsaufforderungen / Rechnungen zukommen lassen. Die Kommunen werden den Zahlungsaufforderungen dann durch formlose Schreiben entgegenzutreten.
- (4) Der Kreis verzichtet für die Dauer der Musterklageverfahren darauf, die in Rechnung gestellten bzw. zukünftig geltend zu machenden Schulkostenbeiträge gegenüber der Kommune gerichtlich geltend zu machen.

- (5) Die Kommune verzichtet bis zum Abschluss der Musterklageverfahren auf die Einreden der Verjährung und Verwirkung nach allen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und Rechtsauffassungen gegen die seit dem Jahr 2013 erhobenen Schulkostenbeiträge bzw. alle mit den jährlichen Zahlungsaufforderungen erhobenen Ansprüche des Kreises betreffend die Schulkostenbeiträge für Förderzentren GE. Die Vertragsparteien sind sich im Weiteren darüber einig, dass die Zeit während der gesamten Dauer der Rechtshängigkeit der beiden Musterverfahren so zu bewerten ist, dass im Sinne des § 203 BGB andauernd Verhandlungen der Vertragsparteien über die Ansprüche des Kreises schweben.

§ 3 Weitere Vereinbarungen und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich im Laufe der Musterklageverfahren außer der in diesem Vertrag dargestellten Rechtsfrage noch weitere klärungsbedürftige Sach- oder Rechtsfragen stellen oder andere Umstände ergeben, von denen die Erhebung der Schulkostenbeiträge nach § 111 SchulG abhängt, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vorliegende Vereinbarung auch für diese Fragen für anwendbar zu erklären und dies durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag zu dokumentieren.
- (2) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind und die Regelungen dieses Vertrages nicht greifen, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (3) Nachverhandlungen sind ebenso zu führen, soweit die betreffenden Musterklageverfahren der Kreise Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und eine abschließende Klärung der Rechtsfrage gemäß § 1 dieses Vertrages für die Vertragsparteien nicht erreicht werden konnte.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Künftige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (6) Dieser Vertrag tritt zum ... in Kraft.

Kreis Pinneberg

Gemeinde ***

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 532/2015/HO/BV

Fachteam: Innerer Service	Datum: 07.05.2015
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ: 4/415.7225

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

Zuschuss für Jugendpflegefahrten

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 06.05.2015 der Jugendversammlung Holm wurde über eine Erhöhung des Zuschusses für Jugendpflegefahrten beraten. Der Zuschuss für Jugendpflegefahrten in Höhe von 1,80 € pro Tag und Kind wurde in den vergangenen Jahren nicht erhöht. Die Gemeinde soll im Rahmen der Haushaltsplanung über eine Erhöhung beraten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Holm gewährt für die Durchführung von Jugendfahrten einen Zuschuss in Höhe von 1,80 € je Verpflegungstag und Teilnehmer bei einer Dauer von 3-9 Tagen. Bei einer Dauer von 10-21 Tagen gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 2,50 € je Verpflegungstag und Teilnehmer.

Die Gemeinde Appen gewährt für die Durchführung von Jugendfahrten einen Zuschuss in Höhe von 2,00 € je Verpflegungstag und Teilnehmer bei einer Dauer von 3-9 Tagen.

Eine Anpassung an die Gemeinde Appen wäre hier durchaus möglich.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 45100.70000 standen in den letzten Jahren bis zu 1.000 € zur Verfügung. Dieser Betrag wurde im Jahre 2014 einmalig völlig ausgeschöpft.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt den Zuschuss für Jugendpflegefahrten um 0,20 € zu erhöhen und pro Verpflegungstag und Teilnehmer einen Zuschuss von 2,00 € zu gewähren.

Rißler

Anlagen:

Grundsätze des Kreises Pinneberg

**Grundsätze des Kreises Pinneberg
für die Gewährung von Zuschüssen zu Kinder- und Jugendfreizeitfahrten (gültig ab 01.01.2012)**

1. Förderungszweck

Kinder- und Jugendfreizeitfahrten mit jungen Menschen sollen ihre seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern und intensive Erlebnisse in aktiver und geselliger Gemeinschaft ermöglichen.

Der Kreis Pinneberg fördert im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel Kinder- und Jugendfreizeitfahrten aufgrund dieser Grundsätze.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die als förderungswürdig anerkannten, sowie die kommunalen Träger. Voraussetzung ist, dass sie ihren Sitz im Kreis Pinneberg haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Entsprechend anerkannte Vereine und Verbände können für ihre Ortsgruppen oder Untergliederungen aus dem Kreis Pinneberg Zuschüsse beantragen. Kreisverbände, die aufgrund organisatorischer Zusammenlegung mit einem anderen Kreisverband, ihren Sitz außerhalb des Kreises Pinneberg verlegt haben, können Zuwendungen erhalten. Landesverbände, die eine organisatorische Einheit im Kreis Pinneberg haben, sind ebenfalls antragsberechtigt.

Gefördert werden Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz im Kreis Pinneberg haben.

Es bestehen folgende Ausnahmen:

Teilnehmer/innen aus dem Kreis Segeberg.....werden bis zu 1/3 der Gesamtteilnehmerzahl anerkannt

Teilnehmer/innen aus dem Kreis Steinburg.....werden unabhängig von der Gesamtteilnehmerzahl anerkannt

Teilnehmer/innen aus der Stadt Hamburg.....werden bis zu 1/3 der Gesamtteilnehmerzahl anerkannt

Bei Trägern, die ihren Sitz in Gemeinden mit direkter Randlage zu Hamburg haben (Bönningstedt, Ellerbek, Halstenbek, Rellingen, Schenefeld und Wedel), werden alle Teilnehmer/innen aus Hamburg anerkannt.

Voraussetzung für diese Ausnahmegewährung ist jedoch, dass kein Antrag auf Bezuschussung bei den betroffenen Kreisen / der Stadt Hamburg gestellt wird (Doppelbezuschussung).

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn bei der Durchführung der Maßnahme inhaltlich der Bereich der Jugendhilfe deutlich zum Ausdruck kommt (Wochenendfahrten, Ferienfahrten, etc.).

Nicht gefördert werden:

- Konfirmandenfreizeiten,
- durch den Kreissportverband Pinneberg (KSV) bezuschusste Fahrten zu überregionalen Meisterschaften (siehe KSV- Zuschussrichtlinien „Fahrten zu Meisterschaften“, Stand: 08.2010),
- Trainingslager für Kinder und Jugendliche,
- Fahrten zu Veranstaltungen mit überwiegendem Wettbewerbscharakter (z.B. Wettbewerbe von Hilfsorganisationen wie Feuerwehr, THW, usw.)
- Fahrten aus dem Erwachsenenbereich (*ausgenommen sind Freizeiten für seelisch und/oder körperlich behinderte Menschen*)
- Fahrten im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe nach §§ 22 fortfolgende SGB VIII (KJHG)
- Fahrten im Bereich von Kindertagesstätten, Hort, Schulen und Schulvereinen

3. Förderungsvoraussetzungen

⇒ Förderzeitraum der Maßnahme 3 - 21 Tage (*mind. 2 Übernachtungen, An-/Abreisetag = je 1 Tag*)

⇒ Förderalter der Teilnehmer/innen 6 - 26 Jahre (*maßgeblich ist das Alter zu Beginn der Maßnahme*)

⇒ Mindestteilnehmeranzahl 7 (*Kreis Pinneberg und außerhalb, ausschließlich Betreuer/innen*)

⇒ Anerkennung der Betreuer/innen pro angefangene 7 Teilnehmer/innen wird ein/e Betreuer/in anerkannt

⇒ Eigenmittelanteil je Teilnehmer/innen Höchstgrenze 400,-- EUR

Bitte wenden!

4. Antrag (Inhalt / Frist)

Anträge auf Bezuschussung sind bis zum **01.04. des laufenden Jahres** beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg einzureichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Ziel / Ort der Maßnahme
- Zeitraum / Dauer der Maßnahme
- geplante Teilnehmerzahl
- Eigenanteil der Teilnehmer/innen

Verspätet eingereichte Anträge werden nicht bzw. nachrangig berücksichtigt.

5. Zuschussgewährung

Maßnahmen mit einer Dauer von 3 - 9 Tagen: 1,80 EUR pro Tag und Teilnehmer/in

Maßnahmen mit einer Dauer von 10 - 21 Tagen: 2,50 EUR pro Tag und Teilnehmer/in

Nach Ablauf der Antragsfrist erhalten die Träger einen Bescheid über die Höhe der zu erwartenden Zuschüsse.

Die Mittel werden nach Inkrafttreten des Haushalts mit o.g. Bewilligungsbescheid gemäß der anerkannten Anträge ausgezahlt.

Sollte die aufgrund der anerkannten Anträge errechnete Zuschusssumme die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, werden die Zuschüsse verhältnismäßig gekürzt.

Per Bescheid erfolgt die abschließende Abrechnung der gewährten Zuschüsse.

6. Abschlusserklärung (Inhalt / Frist)

Spätestens 1 Monat nach Beendigung der jeweiligen Freizeitmaßnahme sind folgende Unterlagen beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg einzureichen:

- **Abschlusserklärung** (siehe Formblatt)
- **Teilnehmer/innen-Liste** (Name / Wohnort / Alter / Unterschrift)

Entsprechende Rechnungsbelege müssen 5 Jahre aufbewahrt werden. Der Kreis Pinneberg behält sich eine Überprüfung der Unterlagen durch den zuständigen Fachdienst des Kreises Pinneberg innerhalb der Aufbewahrungsfrist vor.

7. Allgemeines

Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die Verwaltung.

Träger, die die Abschlusserklärung und die Teilnehmer/innen-Liste nicht ordnungsgemäß einreichen, können durch die Verwaltung von der Förderung ausgeschlossen werden.

Vordrucke für die Antragstellung, die Abschlusserklärung und Teilnehmer/innen-Listen können beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg angefordert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

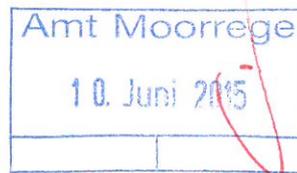
8. Inkrafttreten

Diese Grundsätze setzen die Grundsätze vom 01.01.2007 außer Kraft.



FAMILIENBILDUNG WEDEL e.V., Rathausplatz 4, 22880 Wedel

Gemeindeverwaltung Holm
Schulstraße 12
25488 Holm



Wedel, 09.06.2015

Antrag auf institutionelle Förderung der Familienbildung Wedel e.V. in 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Familienbildung Wedel e.V. bietet den Bürgern - insbesondere jungen Familien - ein umfangreiches Kursangebot, das von allen genutzt werden kann.

Finanzielle Situation der Familienbildung Wedel e.V.:

- Die FBS erhält freiwillige Zuschüsse von der Stadt Wedel (30.800 €), dem Kreis (10.000 €), und dem Land Schleswig-Holstein. Die Landesmittel wurden seit 2010 um 30% gekürzt, der Zuschuss aus Wedel wurde in 2014 um 10% gekürzt.
- Das bedeutet, dass seit 2014 an freiwilligen Zuschüssen 10.580 € fehlen. Dieses Defizit musste der Verein über Spendenmittel und aus der Rücklage tragen. Da die Liquiditätsrücklage zur Deckung des laufenden Haushalts dienen muss, ist die Existenz der Familienbildung Wedel e.V. gefährdet.

Problemlösung:

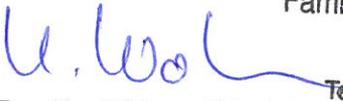
- Ab 2013 wurden Personalstunden gesenkt, in 2015 wurden weitere 3 Stunden gekürzt.
- Wie schon in 2013 müssen wir auch ab dem 2. Halbjahr 2015 Kursgebühren erhöhen. Von dieser Maßnahme sind wir nicht überzeugt, weil wir fürchten, die Teilnahme gerade der Familien zu verhindern, die besondere Hilfebedarfe haben.
- Eine Erhöhung des Kreis-Zuschusses um 3.000 € wurde beantragt.

Um auch den Bürgern Ihrer Gemeinde / Ihrer Stadt weiterhin die Teilnahme an unserem Kursangebot zu ermöglichen, bitten wir um eine Beteiligung in Höhe von

533 €.

Unser Verwaltungsprogramm kann statistisch erfassen, wie viele Familien aus der Region unsere Kursangebote belegen. Wir bitten Sie diesen Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu beraten und einen Beitrag zur Existenzsicherung der FBS in 2016 zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen


Familienbildung Wedel e.V.
Rathausplatz 4
22880 Wedel
Tel.: 04103-8 03 29 80
Familienbildung Wedel e.V.

Die Grundlage der Berechnung bildet der Antrag 2016 zur Förderung durch den Kreis Pinneberg (13.000 €). Die statistische Erfassung erfolgte in dem Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014. Hier aufgeführt sind die Gemeinden mit mehr als 1,5 % Anteil an den Kursteilnehmern.

Ort	Anteil der Familien	Förderbetrag / Jahr
Hamburg	6,8 %	884 €
Holm	4,1 %	533 €
Heist	1,7 %	221 €
Schenefeld	7,7 %	1001 €
Moorrege	1,9 %	247 €
Uetersen	2,3 %	299 €
Halstenbek	3,0 %	390 €
Tornesch	3,7 %	481 €

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 531/2015/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 06.05.2015
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	17.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

Erneuerung der Beleuchtungsanlage im Dörpshus

Sachverhalt:

Die Beleuchtungsanlage im Dörpshus ist für die heutige Nutzung nicht mehr zeitgemäß. Für die unterschiedlichen Veranstaltungen können die erforderlichen Lichtverhältnisse nicht mehr zufriedenstellend hergestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei einer Grunderneuerung der Lichtanlage sollte schon auf die neue LED-Technik umgestellt werden. Hier bietet sich ein flexibles Schienensystem an, um allen Wünschen gerecht zu werden.

Die elektrische Anlage befindet sich weiterhin nicht auf dem Stand der heutigen Technik. Dieses ist bei Erneuerung der Lichtanlage mit zu berücksichtigen.

Die Schätzkosten für die Erneuerung liegen bei ca. 20.000,- € inkl. E-Anlage. Für Maler- und Putzarbeiten sollten noch weitere 2.500,- € vorgesehen werden.

Die Verwaltung empfiehlt eine zeitgemäße Erneuerung der Lichtanlage, mit Überarbeitung der E-Anlage.

Die zu erwartenden Kosten belaufen sich auf rund 22.500,- €.

Finanzierung:

Zurzeit befinden sich noch ca. 10.000,- € im Verwaltungshaushalt. Der Rest von 12.500,- € ist aus der allgemeinen Rücklage zu finanzieren.

Fördermittel durch Dritte:

Sollte vor Umsetzung der Maßnahme geprüft werden

Beschlussvorschlag:

Die Licht- und E-Anlage wird gemäß Vorschlag, auch ohne Fördermittel, durch die Verwaltung ausgeschrieben. Die erforderlichen Mittel werden bereitgestellt.

Rißler
(Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 535/2015/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 27.05.2015
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	17.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

Teich am Dörpshus (Im Sande 1)

Sachverhalt:

Der neben dem Dörpshus angelegte Teich ist hinsichtlich der Teichfolie weitestgehend abgängig. Dieser Teich wurde Mitte der 80-ziger Jahre angelegt. Dadurch, dass der Teich öffentlich zugänglich ist, war und ist die Teichfolie auch starken mechanischen Belastungen ausgesetzt. Gerade bei Veranstaltungen im Dörpshus sind immer wieder größere Gruppen von Kindern zu beobachten, welche mit Stöckern und großen Steinen dem Teich und damit der Dichtfolie zu Leibe rücken. Da die Folie in den vergangenen Jahrzehnten einen großen Teil ihrer Elastizität eingebüßt hat, führen schon geringe mechanische Belastungen zu Rissen und Löchern in der Folie. Hinzu kommen zusätzliche Spannungen in der Folie durch den natürlichen Schrumpfungsprozess und durch sich im Laufe der Jahre gebildete Wurzeln unter der Folie. Das Flickern der Schadstellen in der Folie musste in den vergangenen Jahren immer wieder mit großem Aufwand durchgeführt werden. Teilweise musste der Teich dazu vollkommen entleert werden.

Auch jetzt steht wieder eine größere Flickaktion an. Der Teich muss wieder vollständig geleert werden, um an alle Schadstellen heranzukommen. Außerdem müssen wieder die großen Steine und der sich durch den starken Laubeintrag gebildete Schlamm entfernt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung gibt es zwei Lösungsansätze.

Lösung a) Es erscheint notwendig, die vorhandene alte Teichfolie auszutauschen, da

diese im Randbereich sehr spröde geworden ist und schon geringe mechanische Belastungen zu Rissen und Löchern führen.

Allerdings wird es auch nach dem Einbau einer neuen Teichfolie regelmäßig wieder diverser Reparaturen auch an der neuen Teichfolie geben müssen, da die Jugend die Folie malträtirt bis sie Schäden davon trägt. Ein zusätzlich verlegter Randschutz bietet hier sicherlich einen gewissen Schutz.

Maßnahme neue Teichfolie >Kostenschätzung:

60 m ² Abräumen der Randzone	12,00 €/m ²	720,00 €
350 m ² Entfernen und entsorgen der Teichfolie	1,50 €/m ²	525,00 €
350 m ² Teichfläche von Wurzeln und Steinen befr.	1,00 €/m ²	300,00 €
350 m ² Teichfolie +Wurzelvlies liefern, einbauen	16,50 €/m ²	5.775,00 €
60 m Randschutz liefern + verlegen	45,30 €/m	2.720,00 €
60 m ² Randzone, Boden liefern + andecken	23,00 €/m ²	1.380,00 €
1 ps Wasserpflanzen einsetzen		400,00 €
1 ps Teich füllen		400,00 €

Die Gesamtkosten für eine Erneuerung des Teiches belaufen sich auf **12.220,00 €**

Lösung b) Eine Alternative ist es den Teich zurückzubauen als Rasenfläche mit zwei Beeten mit Stauden und Bodendeckern anzulegen.

Maßnahme Umgestaltung >Kostenschätzung:

60 m ² Abräumen der Randzone	12,00 €/m ²	720,00 €
350 m ² Entfernen und entsorgen der Teichfolie	1,50 €/m ²	525,00 €
270 m ³ Boden in die Teichmulde liefern + einbauen	12,00 €/m ³	3.420,00 €
40 m Mähkante für Beeteinfassung	20,00 €/m	800,00 €
55 m ² Beete, Pflanzen liefern + bepflanzen	40,00 €/m ²	2.200,00 €

Die Gesamtkosten betragen für die Umgestaltung als Pflanzfläche **7.665,00 €**

Finanzierung:

Eine Finanzierung der Maßnahme ist nicht im Haushalt 2015 vorgesehen. Sie wäre, wenn beschlossen, nur aus der allgemeinen Rücklage möglich.

Alternativ wäre eine Bereitstellung der Mittel im Haushalt 2016 möglich. Es ist in diesem Fall allerdings notwendig den Teich noch in diesem Jahr vollständig zu entleeren, da die enthaltenen Fische und Frösche sonst den Winter wohl nicht überleben.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Lösung A / Lösung B umzusetzen. Die erforderlichen Mittel werden aus der allgemeinen Rücklage bzw. im Haushalt 2016 bereitgestellt.

Rißler

Anlagen: keine

Gemeinde Holm

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 537/2015/HO/en

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 29.05.2015
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	17.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

FTTC-Ausbau im Ortsnetz Wedel (04103) im Auftrag der Telekom

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Auftrag des Bundes ist die Telekom dabei, die Internet-Versorgung flächendeckend in der BRD auszubauen. Es handelt sich hier eine VDSL-Versorgung. Die Planungen für den Ausbau des Ortsnetzes Wedel (Wedel, Holm, Hetlingen) sind abgeschlossen und der Baubeginn steht unmittelbar bevor. Baubeginn in Wedel ist 01.06.2015. Die weiteren Bauabschnitte folgen zeitgerecht. Bis Ende August 2015 sollen die Tiefbauarbeiten abgeschlossen sein.

Die notwendigen Abstimmungsgespräche sind am 27.05.2015 erfolgt.

Was passiert nun im Ortsnetz Holm?

Die Telekom will ihre Verteiler (6 Verteiler in Holm) mit Glasfaser (FTTC - Fibre to the Center) nachrüsten. Die letzten Meter, es können auch schon mal einige 100 m sein, bleiben bei dieser Versorgung in Kupferkabel. Natürlich mit den daraus resultierenden Nachteilen und Einschränkungen, wie Bandbreite bis zu max. 50 mBit und abhängig von der Anzahl der Nutzer, wenig zukunftsträchtig usw..

Dazu wird die Telekom z.T. ihre bereits vorhandenen Leerrohrsysteme verwenden. Wo keine Leerrohre vorhanden oder beschädigt oder in nicht ausreichender Zahl vorhanden sind, werden einhergehend mit Tiefbaumaßnahmen neue Leerrohre verlegt.

Die vorhandenen anzuschließenden Verteiler stehen an folgenden Standorten:

- Wedeler Str. gegenüber Steinberge
- Hauptstraße am Kreisverkehr neben dem Pflanzbeet – dieser wird versetzt in die gemeindliche Grünfläche (.. hier steht auch der Bekanntmachungskasten)
- Lehmweg gegenüber Einmündung Schulstraße – dieser wird versetzt auf das

- gemeindliche Grundstück
- Bredhornweg, neben dem Pumpwerk
 - Hauptstraße, an der östlichen Seite hinter dem Lehmweg
 - Im Sande, kurz hinter der Einmündung, bei der Querungshilfe

Die vorhandenen Gehäuse, nur die Umfassungen, werden entfernt und ein neues größeres Gehäuse wird übergestülpt. Da bisher keine Stromversorgung notwendig war, muss diese jetzt nachgerüstet werden.

Im Anschluss an diese Arbeiten werden die Glasfaser-Leitungen eingezogen bzw. eingeblasen. Anschließend erfolgen die Verdrahtungs- und Schaltarbeiten. Fertiggestellt und betriebsbereit soll das System Ende des Jahres sein.

Denker

Anlagen:
keine

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 538/2015/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 01.06.2015
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	17.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

Freizeitanlage an der Bogenwiese - Neuplanung

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzungsperiode Februar/März 2015 wurde dieses Thema umfassend beraten. Aus dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2015 ist zu entnehmen, dass die Planung der Maßnahme konkretisiert werden soll.

Aus der am 06.05.2015 durchgeführten Jugendvollversammlung war zu entnehmen, dass die Jugend mehrheitlich hinter der Planung steht.

Das in Augenschein genommene Areal für die Neugestaltung des Freizeitgeländes wurde im Rahmen einer Projektdiskussion im Jugendhaus in ein Modell umgesetzt. Dieses Modell stellt plastisch die zu gestaltenden Freizeiträume dar. (s. Anlage)

Die aus Sicht der Gemeinde zur Verfügung stehende Fläche ist knapp 4.000 m² groß. Sie liegt westlich vor dem Tennishaus und den Tennisplätzen und ragt z.T. in die Bogenwiese hinein. (siehe Luftbild)

Stellungnahme der Verwaltung:

Da von dieser Nutzung nicht unerhebliche Lärmimmissionen ausgehen können, bedarf es einer umfassenden Lärmprognose. Nur so ist eine soziale Akzeptanz der Anwohner für das Freizeitgelände, auch ohne Einzäunung und Schließzeiten, zu erreichen.

Dies ist wichtig, um schon vor Baubeginn bereits notwendige Lärmschutzmaßnahmen zu planen.

Nur so lassen sich nach Fertigstellung und Nutzung Stresssituationen bei den Anwohnern vermeiden, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Jugendlichen entweder laut spielen oder auch einmal zu später Stunde den Freizeitbereich nützen.

Voraussetzung für eine bei der angestrebten Nutzung passende Lärmprognose ist, dass das Freizeitgelände in Vorwege komplett überplant wird. Diese Planung wird von der Verwaltung unter Beteiligung externer Fachleute durchgeführt.

Nach Abschluss der Planung sollte das Ergebnis noch einmal im Jugendhaus mit den Jugendlichen diskutiert werden. Kleine Änderungen können zu diesem Zeitpunkt noch eingearbeitet werden.

Bereits zur Sitzung der Gemeindevertretung lag eine Kostenschätzung der Verwaltung vor. An diesen Kosten hat sich bisher auch nichts geändert.

Skateanlage, analog zu Heist	ca. 75.000 €
Streetball-Anlage, nur Spielfläche	ca. 25.000 €
Grillplatz	ca. 10.000 €
Chill-Ecke	ca. 5.000 €
Lärmschutzwall, gem. gutachterlicher Forderung	ca. 23.000 €
Lärmgutachten mit Lärmprognose	ca. 5.000 €
Bauantrag, Unvorhergesehenes	ca. 7.000 €
Gesamtkosten (brutto)	ca.150.000 €

Konkrete Planungsunterlagen incl. bildlicher Darstellung können dann zur ersten Sitzung nach der Sommerpause den politischen Gremien vorgelegt werden.

In Abhängigkeit davon, ob dieses Projekt gefördert wird bzw. gefördert werden soll, sind gewisse Vorgaben einzuhalten. Praktisch allen geförderten Projekten ist gemein, dass ein vorzeitiger Baubeginn ausgeschlossen ist. Somit sind vorausseilende Baumaßnahmen ausgeschlossen, es sein denn, das hierfür keine Förderung beantragt wird.

Es ist allerdings zwingend notwendig für eine fundamentierte Planung zumindest den Lärmschutzaufwand in Vorwege zu kennen. Erst dann kann ein Förderantrag mit allen Inhalten gestellt werden.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, einen Teil der im Haushalt 2015 eingeplanten Mittel (50.000 €) in Höhe von 10.000 € für eine Vorplanung freizugeben.

Finanzierung:

Aus den Mitteln des Haushaltsplanes 2015.

Fördermittel durch Dritte: z. Zt. keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Planungen voranzutreiben und aus dem vorliegenden Haushalt 10.000 € für vorbereitende Planungen und ein Lärmemissionsuntersuchung mit

Lärmprognose bereitzustellen.

Rißler

Anlagen:

Cookies helfen uns bei der Bereitstellung unserer Dienste. Durch die Nutzung unserer Dienste erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies setzen. Mehr erfahren

OK Fläche: 3.918,74 m² (42.180,96 ft²)



Bilder © 2015 DigitalGlobe, GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Kartendaten © 2015 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google 20 m

3.908 m²

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 539/2015/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 01.06.2015
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 / 655.215

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	17.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

Ausbau Bredhornweg - Teilstück zw. Deelenweg I und Ausbauende Gewerbegebiet

Sachverhalt:

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.03.2015 war ausgiebig über den aus Sicht der Verkehrssicherung notwendigen Ausbau und seine Form beraten worden. Letztlich wurde allerdings der Ausbau wegen fehlender Haushaltsmittel in 2015 zurückgestellt.

Bezogen auf die Beratung und den Beschluss des Bauausschusses vom 17.02.2015 wurden die teilweise in ihrer Standsicherheit gefährdeten Bäume, aber auch die restlichen, die Ausbautrasse störenden Bäume, entfernt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da nun der angrenzende Anlieger sein Grundstück neu einfriedigen und an der Grenze bepflanzen möchte, erhebt sich für die Verwaltung die Frage, ob nicht schon zumindest Teilarbeiten gemacht werden können.

Es wäre hilfreich, wenn in den kommenden Wochen zumindest der Bodenaushub und der Einbau der Frost- und Kiestragschicht erfolgen kann. Es ist dann möglich das erforderliche Tiefbord samt einreihigem Wasserlauf zu setzen. Nach Einbau der BMG-Tragschicht kann der Einbau der bituminösen Tragschicht erfolgen. Die Kosten für diesen Teilschritt belaufen sich auf ca. 30.000 €.

Im kommenden Jahr oder auch vielleicht noch in diesem Jahr kann dann der Weiterbau an der südlichen Seite erfolgen.

Nach Fertigstellung würde dann die vorhandene Asphaltfläche angefräst und die gesamte Fläche mit einer neuen Decke versehen werden.

Finanzierung:

Die Finanzierung in Höhe von 30.000 € kann dem Haushaltstitel Fußwege (10.000 €) und aus noch freien Mitteln für in diesem Jahr nicht notwendige Mittel für die Freizeitanlage (20.000 €) gedeckt werden.

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt den Teilausbau des Bredhornweges an der Nordseite.

Die Finanzierung in Höhe von 30.000 € kann dem Haushaltstitel Fußwege (10.000 €) und aus noch freien Mitteln für in diesem Jahr nicht notwendige Mittel für die Freizeitanlage (20.000 €) gedeckt werden.

Rißler

Anlagen: keine

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 543/2015/HO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 15.06.2015
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	25.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	02.07.2015	öffentlich

Verlegung u. Betrieb einer Gasversorgungsleitung durch Vattenfall Europe Wärme AG (Vorhabenträger)

Sachverhalt: Textlich identisch mit der Vorlage 536/2015/HO/en

Die Vattenfall Europe Wärme AG beabsichtigt für die Nutzung in der Stadt Wedel zur Gasversorgung durch die Stadtwerke Wedel eine Gasversorgungsleitung vom Grünen Damm (Höhe Wasserwerk) über eine Trasse westlich der Wohnbebauung in der Gemeinde Holm in Richtung Wedel zu verlegen. Die Leitung DN 300 wird z.T. im offenen Graben als auch im Spülbohrverfahren verlegt. Es sind durch die Verlegung sowohl private als auch öffentliche Flächen, meist Straßentrassen, betroffen. Die einzelnen Bauabschnitte sind zeitlich so gelegt, dass naturschutzrechtliche Belange der Flora und Fauna als auch der Wildtiere Berücksichtigung gefunden haben.

Der Baubeginn ist voraussichtlich 2017.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verlegetrasse verläuft folgendermaßen:

- vom Anschlusspunkt „Grüner Damm“ über Wiesenflächen in südl. Richtung,
- unterquert die Spurbahn „Im Esch“, weiter über Wiesenflächen und im
- weiteren Verlauf die „Hetlinger Str.“, verläuft weiter über
- Wiesenflächen bis zur Querung „Holmer Bergweg / Kreuzung Hauenweg“,
- von dort an der Rückseite des Friedhofes entlang bis „Schmidt-Isserstedt-Weg“,
- diesen Weg entlang bis „Holmer Bergweg“,

- dann „Holmer Bergweg“ Richtung „Sauernbeeksweg“,
- weiter entlang des „Sauernbeekweg“ zur B431,
- anschließend entlang der B431 Richtung Wedel.

Große Beeinträchtigungen und Behinderungen werden weder für die Bewohner der Gemeinde Holm, aber auch nicht für den Durchgangsverkehr erwartet.

Die Arbeiten werden, so die Planung z.Zt., werktags bei Tag durchgeführt. In der Zeit vom 30.08. bis 30.03. sind Arbeiten auch bei künstlichem Licht zulässig.

Finanzierung:

Keine

Fördermittel durch Dritte:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt dieser Planung in der beschriebenen Form zuzustimmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Rahmenvertrag / Vereinbarung mit der Vattenfall AG zu schließen.

Rißler

Anlagen: Rahmenvertrag, Vereinbarung

**Zusammenfassung Nutzungsentschädigung Gemeinde Holm, geändert 29.05.2015
für den Bau der Gasversorgungsleitung Holm – Wedel von Vattenfall**

1. Rahmenvertrag für öffentliche Grundstücke

Übersicht Grundstücke der Gemeinde Holm mit Verlauf der Leitung im öffentlichen Raum:

Plan Nr.	Gemarkung	Lage	Flur/ Blatt	Flur- stücks- nr.	Lfd. Nr. im GB	Grundbuch	Blatt	Größe SStr. (m ²)	Länge d. Leitung in m
03	Holm	An Holmstücken	1	11/1	6	Holm	1488	30	5
08	Holm	An Kreterdeelskamp	4	260/2	4	Holm	1489	34	6
09	Holm	In der Weide	4	246	4	Holm	1489	13	2
09-10	Holm	Hauenweg	4	209/2	4	Holm	1489	52	8
10,12-13	Holm	Holmer Bergweg	4	220/3	4	Holm	1489	48	128
11-12	Holm	Am Friedhof	4	207	4	Holm	1489	0	221
12-13	Holm	Sauernbeeksweg	4	198	4	Holm	1489	0	214

Für die Nutzung der o. g. Grundstücke (Wege und Straßengrundstücke) durch die unterirdische Leitung laut Rahmenvertrag § 9 (Benutzungsentgelt) zahlt VF je laufenden Meter Leitungstrasse 12,00 Euro.

Für die Berechnung des Verlaufs der Leitung über öffentliche Flächen der Gemeinde Holm ergibt sich eine Summe von aktuell 584 Leitungsmetern zuzüglich angesetzter Schutzstreifen von 177 m² entsprechend einer zu entschädigenden Gesamtfläche von **761 m²**.

Das Benutzungsentgelt für den Trassenverlauf über öffentliche Grundstücke der Gemeinde Holm ergibt eine Summe von **9.132,00 Euro**.

2. Vereinbarung zur Bestellung einer Dienstbarkeit für privatrechtliche Grundstücke

Übersicht fiskalische Grundstücke der Gemeinde Holm

Plan Nr.	Gemarkung	Lage	Flur/ Blatt	Flur- stücks- nr.	Lfd. Nr. im GB	Grundbuch	Blatt	Größe SStr. (m ²)	Länge d. Leitung in m
10-11	Holm	Holmer Bergweg	4	210	1	Holm	1027	2125	354

Für das o. g. Grundstück (parallel zum Friedhof) wird eine Vereinbarung zur Bestellung einer Dienstbarkeit getroffen.

Vattenfall zahlt eine Aufwandspauschale für die Durchführung dieses Vertrages einschließlich der **Eintragung der Dienstbarkeiten für das Flurstück 210, Flur 4, Gemarkung Holm** in Höhe von **1.500 Euro**. Die Auszahlung erfolgt mit Eintragung der Dienstbarkeiten.

Für die dauerhafte Nutzung des o. g. Grundstücke durch die unterirdische Leitung und damit für die durch die Dienstbarkeiten begründeten Duldungsverpflichtungen zahlt Vattenfall für die privatrechtlichen Grundstücke je Quadratmeter eine Summe von 7,00 Euro gemäß Ihrem Schreiben bezüglich der Bewertung des Landes als vorgesehene Fläche zur Erweiterung Friedhofs vom 28.05.2015 an Vattenfall.

Dies entspricht bei einer Gesamtfläche inklusive des Schutzstreifens von **2.125 m²** einer Summe von **14.875,00 Euro**

Nutzungsentschädigung Gemeinde Holm gesamt

Öffentliche Flächen	9.132,00 Euro
Privatrechtliche Flächen	14.875,00 Euro
Aufwand Dienstbarkeit	<u>1.500,00 Euro</u>
Gesamt	<u>25.507,00 Euro.</u>

Kontaktadressen / Ansprechpartner:

Bürgermeister Walter Reißler

Gemeindebüro Holm

Schulstraße 12
25488 Holm

Gemeinde.Holm@amt-moorrege.de

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr

04103/2406 (Anja Permien)

anja.permien@amt-moorrege.de

walter.rissler@amt-moorrege.de

Rahmenvertrag

Zwischen

der Gemeinde Holm, vertreten durch den Bürgermeister, als Eigentümerin, Trägerin der Straßenbaulast und der Verkehrsregelungspflicht an den kommunalen Straßen
(im Folgenden: **Gemeinde**)

und

Vattenfall Europe Wärme AG, Puschkinallee 53, 12432 Berlin, als Vorhabenträger
(im Folgenden: **Unternehmen**)

wird zur Regelung der Mitbenutzung kommunaler Straßen, Wege und sonstiger für den Verkehr gewidmeten öffentlichen Flächen, die sich in der Straßenbaulast der Gemeinde Holm befinden, wie in Anlage 2 aufgeführt
(im Folgenden: **Straßen**)

für die Verlegung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung durch den Vorhabenträger
(im Folgenden: **Anlage**)

vereinbart:

§ 1 (Geltungsbereich des Vertrages)

(1) Dieser Vertrag gilt einschließlich der als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Technischen Bestimmungen“ für die Nutzung der Straßen, Wege und sonstigen für den Verkehr gewidmeten öffentlichen Flächen der Gemeinde zur Verlegung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung auf dem Gemeindegebiet von Holm.

(2) Der Vertrag regelt den verbindlichen Rahmen, nach dem die abschnittswisen Nutzungsrechte begründet, ausgeübt und die damit zusammenhängenden Kosten getragen werden.

§ 2 (Einräumung des Straßennutzungsrechts)

(1) Jede Herstellung von Anlageteilen unter Inanspruchnahme der Straßen bedarf der Einräumung eines Nutzungsrechts durch die Gemeinde nach dem Vereinbarungsmuster gemäß Anlage 2. Die abschnittsweise zu treffenden Vereinbarungen müssen die Bezeichnung der Straße einschließlich der Kilometrierung und, soweit erforderlich, besondere technische Bestimmungen aufweisen.

(2) Die Gemeinde erteilt das jeweilige Nutzungsrecht, wenn durch die beabsichtigte dauerhafte Nutzung die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur vorübergehend beeinträchtigt werden sowie überwiegende straßenbauliche oder sonstige überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weitergehende straßenrechtliche Genehmigungen seitens der Gemeinde sind darüber hinaus nicht erforderlich.

§ 3 (Durchführungsarbeiten des Vorhabenträgers)

(1) Das Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass im Straßenkörper bereits vorhandene Leitungen und sonstige Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Ist für die Durchführung des Vorha-

bens im Straßenkörper eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt das Unternehmen sie ein. Das Unternehmen ist verpflichtet, der Gemeinde vor Beginn der Arbeiten alle erforderlichen Nachweise sowie die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Freigaben auf Anfrage vorzulegen.

(2) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Auf Anforderung der Gemeinde ist darüber im Einzelfall eine Abstimmung herbeizuführen. Das Unternehmen hält die Gemeinde von berechtigten Regressansprüchen der Anlieger im Innenverhältnis frei.

(3) Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen. Die besondere Verkehrssicherungspflicht durch die gefahrerhöhenden Umstände der Bauarbeiten liegt mit Einrichtung der Baustelle bis zur Anzeige der Fertigstellung beim Unternehmen, das vor Beginn der Bauarbeiten den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen hat.

(4) Das Ende der Arbeiten im jeweiligen Teilabschnitt hat das Unternehmen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Zum Zweck der Abnahme findet innerhalb einer angemessenen Frist eine gemeinsame Besichtigung der Straße statt. Über die Begehung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine erneute schriftliche Anzeige und Abnahme statt. Die Gemeinde kann darauf verzichten.

(5) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Gemeinde Mängel, die aufgrund der Herstellung der Anlage entstanden sind, innerhalb einer Frist von 3 Jahren rügt. Die Frist beginnt mit der Abnahme bzw. wenn eine solche nicht stattgefunden hat mit der Anzeige im Sinne des Abs. 4. Zur Klärung des Ursachenzusammenhangs kann ein Sachverständiger herangezogen werden. Können sich die Parteien über die Person nicht einigen, ist eine Auswahlentscheidung durch die Handelskammer Hamburg herbeizuführen. Die Kosten übernimmt die Vertragspartei, in deren Verantwortungsbereich nach Auskunft des Sachverständigen der Schaden fällt.

§ 4 (Pflichten des Unternehmens)

(1) Im Rahmen der für die Verlegung der Anlage notwendigen Bauarbeiten trägt das Unternehmen Sorge für:

1. die Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs sowie die Einrichtung notwendiger Umleitungen einschließlich etwa erforderlich werdender Behelfsampeln,
2. den Schutz der Straße und der Verkehrsteilnehmer sowie des Anliegerverkehrs,
3. die Sicherung und Wiederherstellung von Grenzzeichen,
4. die anschließende Wiederherstellung der Straße nach Abschluss der Bauarbeiten.

(2) Die im Rahmen der Ersterstellung der Anlage anfallenden Kosten, die die in Abs. 1 genannten Maßnahmen mit umfassen, trägt das Unternehmen. Soweit auf Veranlassung der Gemeinde eine gegenüber den Wiederherstellungskosten teurere Umgestaltung gewählt wird, fallen die Mehrkosten der Gemeinde zur Last.

(3) Das Unternehmen hält die Gemeinde frei von Kosten, die dadurch entstehen können, dass die Gemeinde wegen der Herstellung der Anlage von Anliegern auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird, es sei denn, dass der Gemeinde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist über die Prozessvertretung und die Verfahrensdurchführung eine Abstimmung mit dem Unternehmen herbeizuführen und die Möglichkeit einer Beteiligung am Rechtsstreit zu geben.

§ 5 (Dokumentationspflichten)

Das Unternehmen hat den Verlauf der Leitung zu dokumentieren. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten sind die genauen und vollständigen Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form der Gemeinde zu übergeben. Diese Verpflichtung gilt entsprechend bei späteren Änderungen der Anlage.

§ 6 (Duldungs- und Unterhaltungspflichten)

(1) Das Unternehmen duldet Einwirkungen durch die Gemeinde, die sich aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast, der Erhaltung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsregelungspflicht ergeben, und nimmt hieraus entstehende Nachteile in Kauf. Dies gilt auch für Schäden an der Anlage, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Straße (z.B. Erschütterungen als Folge des Verkehrs) oder den bestimmungsmäßigen Betrieb von im Straßenkörper vorhandenen kommunalen Versorgungsleitungen (z. B. Abwasserleitung) verursacht werden. Ansprüche des Unternehmens wegen unerlaubter Handlungen und im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie gegen Dritte bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Unternehmen unterhält die Anlage dauerhaft in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand.

(3) Das Unternehmen holt vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Einwilligung der Gemeinde ein, wenn sich die Unterhaltungsmaßnahmen auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Einwilligung wird erteilt, wenn überwiegende Belange die Maßnahmen erfordern und durch die beabsichtigte Nutzung die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur vorübergehend beeinträchtigt werden sowie überwiegende straßenbauliche oder sonstige überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gelten die §§ 3-5 sinngemäß; bei wesentlichen Änderungen der Anlage ist das Vereinbarungsmuster gemäß Anlage 2 zu verwenden.

(4) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Einwilligung. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten und ggf. nachträglich eine Abstimmung herbeizuführen.

§ 7 (Folgepflicht und Folgekosten)

(1) Das Unternehmen führt Sicherungen oder Änderungen der Anlage, die die Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung eines Straßenabschnitts oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde durch, damit die Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen durch Verlegung, Erneuerung oder notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an einer kreuzenden gemeindlichen Straße oder an einer im Straßenkörper verlaufenden gemeindlichen Versorgungsleitung veranlasst werden. In diesen Fällen wird die Gemeinde das Unternehmen frühzeitig unterrichten, damit die Versorgungsfunktion der Anlage gewährleistet bleibt. Die Gemeinde und das Unternehmen verpflichten sich, unverzüglich eine technische und rechtliche Abstimmung über das Straßenbauvorhaben herbeizuführen.

(2) Die Kosten, die durch die Erfüllung der Folgepflichten anfallen (Folgekosten), trägt die Partei, auf deren Veranlassung die Änderungen durchgeführt werden. (3) Im Falle einer sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden notwendigen Umverlegung der Anlage wird die Gemeinde, sofern sie diese veranlasst, dem Unternehmen entsprechende geeignete Ersatzflächen zur Neuverlegung des betreffenden Anlagenabschnittes unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 8 (Dauer der Nutzungsrechte)

(1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach 50 Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren 10 Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Wird dem in Anspruch genommenen Straßenkörper während der Vertragslaufzeit seine Zweckbestimmung als eine der Öffentlichkeit gewidmete Fläche entzogen, so wird die Gemeinde dafür Sorge tragen, dass eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Unternehmens bestellt und in das Grundbuch eingetragen wird. Auf Antrag und auf Kosten des Unternehmens ist diese Verpflichtung durch eine Vormerkung zu sichern.

(3) Das Unternehmen kann mit Zustimmung der Gemeinde seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen Rechtsträger übertragen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn Bedenken an der Zuverlässigkeit oder der finanziellen Leistungsfähigkeit des Übernehmers bestehen.

(4) Beabsichtigt das Unternehmen oder der Rechtsnachfolger nach Beendigung des Vertrages die Straßen zum Betrieb der Anlage weiter zu nutzen, wird die Gemeinde dem jeweiligen Betreiber rechtzeitig den Abschluss einer neuen Regelung zu zumutbaren Bedingungen anbieten.

(5) Die Gemeinde kann dem Unternehmen bzw. dem Rechtsnachfolger aufgeben, im Fall der endgültigen Stilllegung die Anlage oder Anlagenteile zu beseitigen. Sie wird dies nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken am Verbleib der Anlage im Boden bestehen und die Erfüllung der Unterhaltungsverpflichtung durch das Unternehmen weiterhin gewährleistet ist und/oder die Anlage zu anderen Zwecken genutzt wird.

§ 9 (Benutzungsentgelt)

Für die Grundstücksnutzung zahlt das Unternehmen ein einmaliges Nutzungsentgelt in Höhe von 12,00 EUR pro Meter Leitungstrasse. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der gesamten Anlage fällig.

§ 10 (Schlussbestimmungen)

(1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

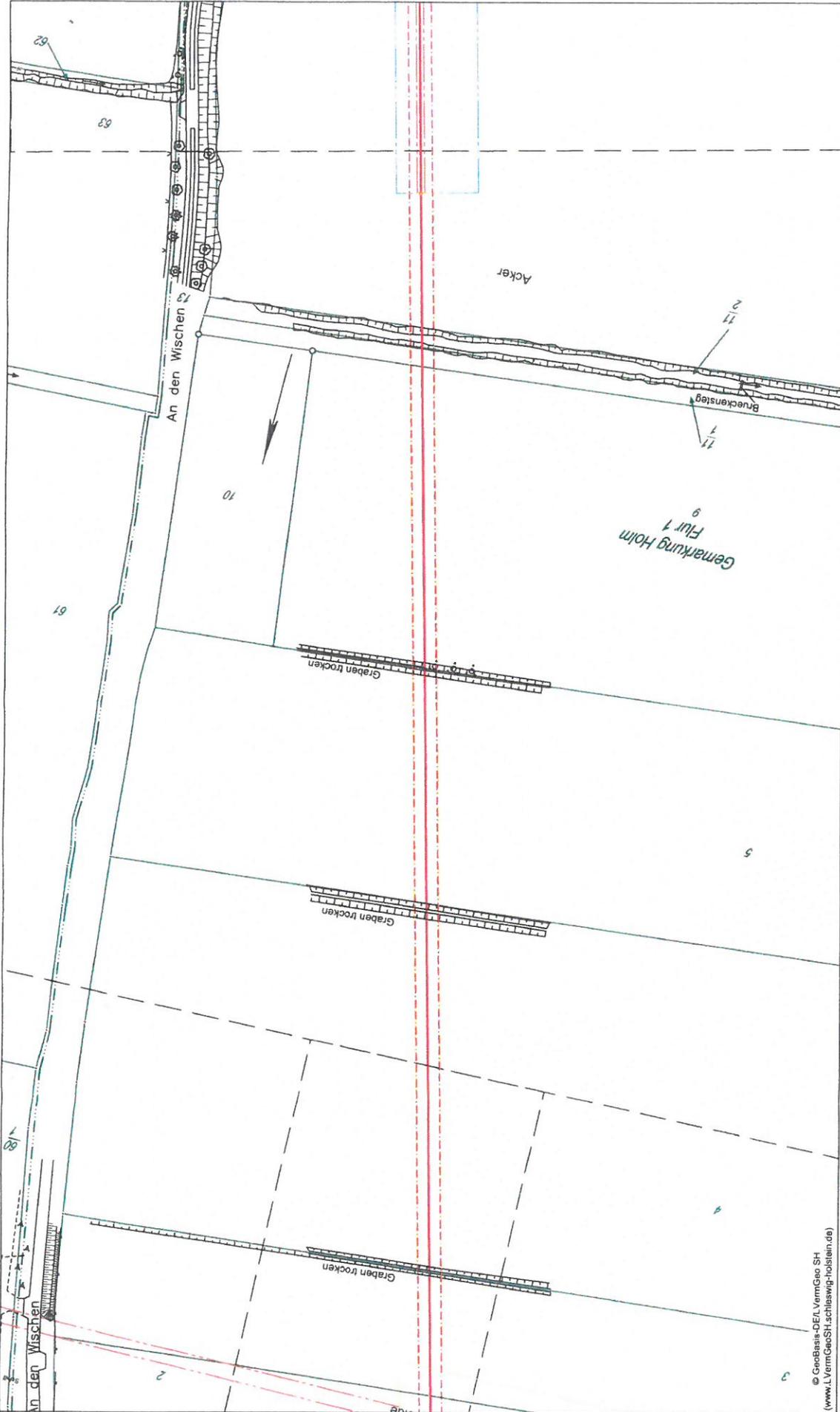
(2) Im Fall der Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung soll die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt bleiben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 11 (Anlagen)

(1) Pläne Leitungsverlauf (Anlage 1)

(2) Tabelle Grundstücke öffentliche Flächen (Anlage 2)

(Ort, Datum, Unterschriften)



© GeoBasis-DEAL VermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

VATTENFALL
Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg
Inhalt

**Neubau
Gasversorgungsleitung Wedel
DN 300 / DP 84**

Unterlagen:
Bauplan Grundriss
Blattnummer: GB03
Revision: 01

ECB
GEO PROJECT GmbH
ECB GEO PROJECT GmbH, Herber-Deyer-Straße 6, 10665 Berlin

Umsatz	Datum	Name	Änderung	Multilap
			A3	1 : 1 000

Projektnummer: LS 210 - GK 3

Werkstoff: L 245 NE
Wandstärke: 14,2 mm
PE
Isolierung/Umhüllung: 2016
gepl. Inbetriebnahme:

Legende

Gepl. Anschlussleitung	Arbeitstreilengrenzen	Offene Verlegung	Offene Verlegung, eingeschränkt
Schutzstreilengrenze	Offene Verlegung, stark eingeschränkt	Offene Verlegung, stark eingeschränkt	HDD-Bohrung
Nutzungsartenwechsel	Geschlossene Bauweise	HDD-Bohrung	Auslegebahn
Fremdleitung oberirdisch	Baugrube	Gemarkungsgrenze	
Fremdleitung unterirdisch		Flurstücksgrenze	
Gemarkungsgrenze		Flurstücknummer	
Flurstücksgrenze			
Flurstücknummer			

534

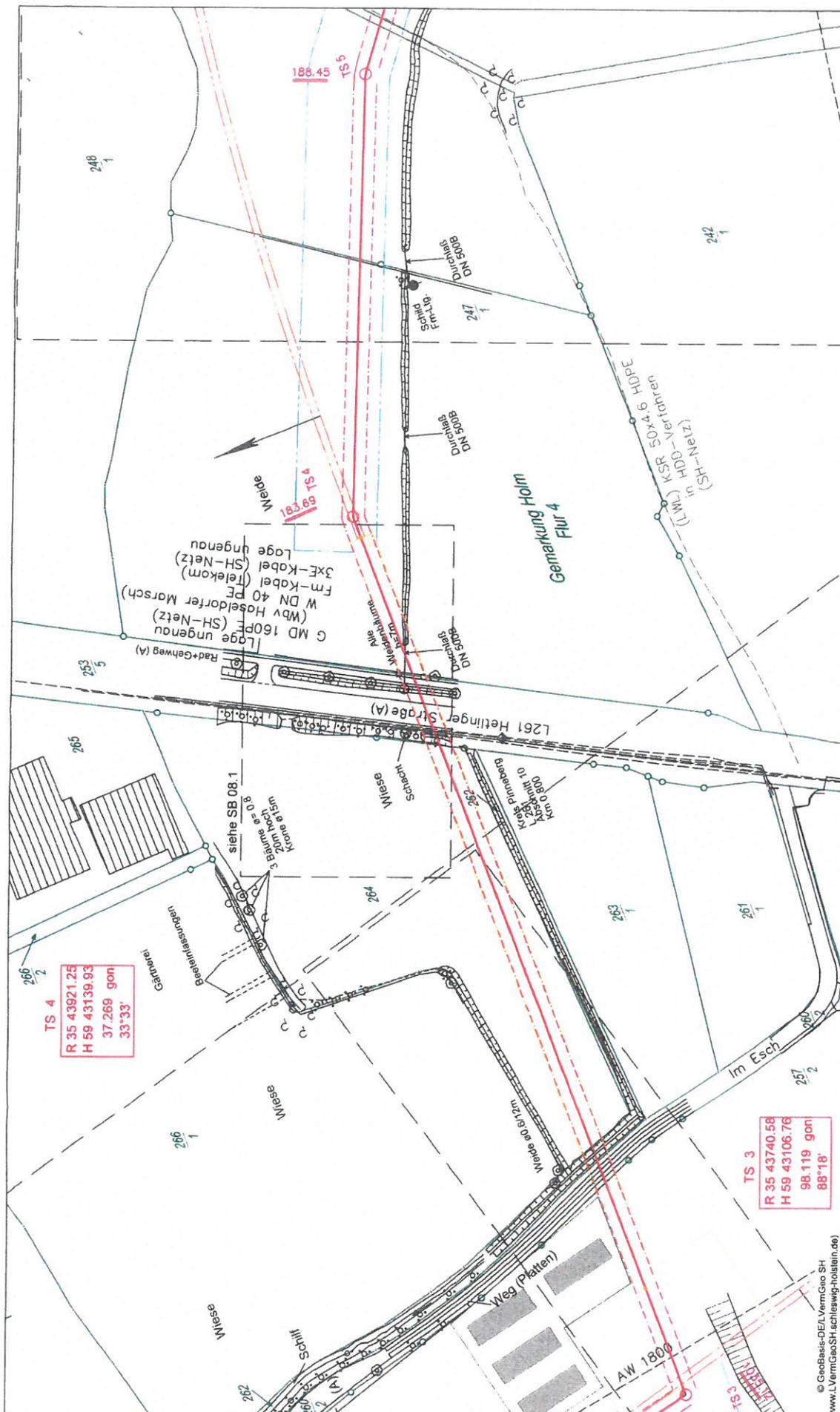
Die Leitung wird
kathodisch geschützt

Bemerkung
Mit der Rohrleitung wird eine Kabelanlage mitverteilt,
bestehend aus
- Kabelschutzrohr DN 40 aus PE-HD
- befüllt mit LVL-Kabel

Signaturen nach
DIN 18702
DIN 2425 Teil 3

Anschluss-BI, GB 02

Anschluss-BI, GB 04



TS 4
 R 35 43921.25
 H 59 43139.93
 37.269 gon
 33°33'

TS 3
 R 35 43740.58
 H 59 43106.76
 98.119 gon
 88°18'

Legende

- | | | | |
|--|---------------------------|--|---------------------------------------|
| | Gepl. Anschlussleitung | | Arbeitsstreckengrenzen |
| | Schutzstreckengrenze | | Offene Verlegung |
| | Nutzungsartenwechsel | | Offene Verlegung, eingeschränkt |
| | Fremdleitung oberirdisch | | Offene Verlegung, stark eingeschränkt |
| | Fremdleitung unterirdisch | | HDD-Bohrung |
| | Gemarkungsgrenze | | Geschlossene Bauweise |
| | Flurstücksgrenze | | Auslegebahn |
| | Flurstücksnummer | | Blaugrube |

Werkstoff: L 245 NE
 Wandstärke: 14,2 mm
 Isolierung/Ummüllung: PE
 gepl. Inbetriebnahme: 2016

E/C/B		GEO PROJECT GmbH	
E/C/B GEO PROJECT GmbH, Heiden-Bayern-Strasse 6, 13086 Berlin			
Im Auftrag von:	VATTENFALL	Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andrea-Meyer-Strasse 8, 22113 Hamburg	
Inhalt:			
Neubau	Gasversorgungsleitung Wedel		
DN 300 / DP 84			
Bestandsplan	Bauplan Grundriss		
1:1000	1:1000		
A3	A3		
LS 210 - GK 3	LS 210 - GK 3		

Bemerkung
 Mit der Rohrleitung wird eine Kabelanlage mitverlegt, bestehend aus Kabelschutzrohr DN 40 aus PE-HD, belagert mit LWL-Kabel.

Die Leitung wird katodisch geschützt

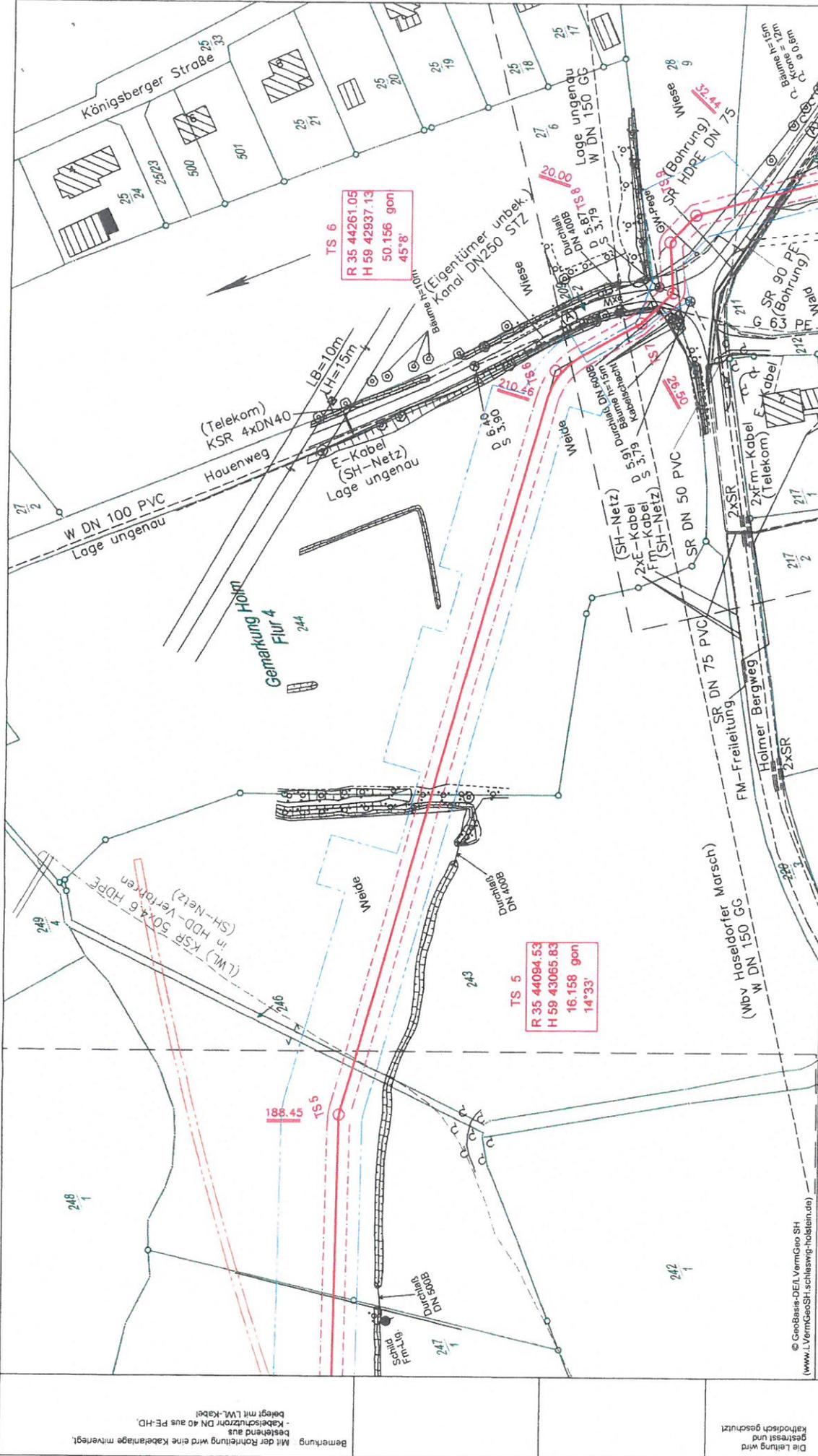
Signaturen nach
 DIN 18702
 DIN 2425 Teil 3

Anschluss-BI: GB 09

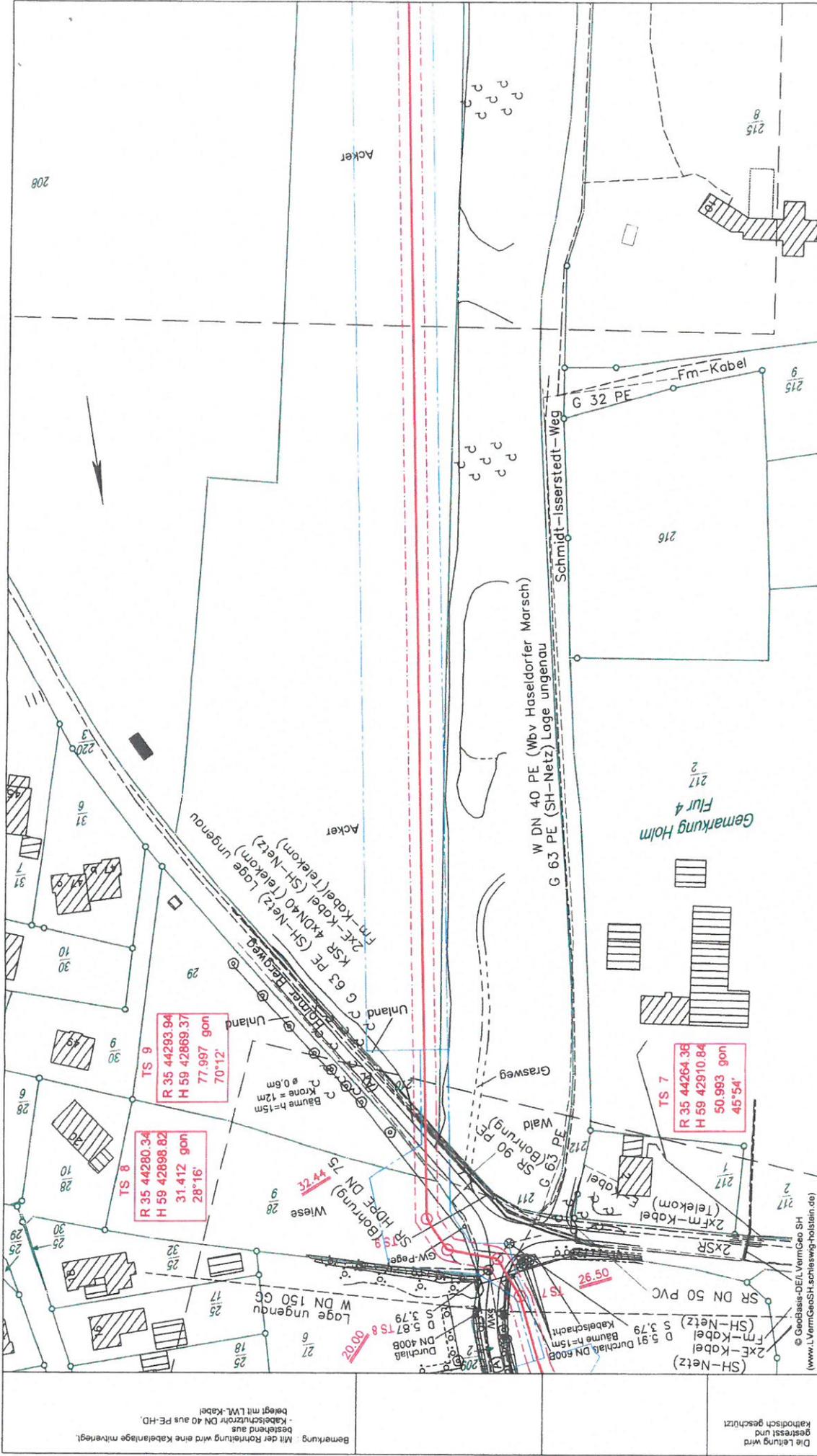
Revision: 02

Bauführer: GB08

Unterzeichner:



<p>VATTENFALL Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andrus-Meyer-Strasse 8, 22113 Hamburg In Auftrag von:</p>		<p>ECB GEO PROJECT GmbH ECB GEO PROJECT GmbH, Heiden-Bayer-Strasse 6, 13086 Berlin</p>		<p>Neubau Gasversorgungsleitung Wedel DN 300 / DP 84</p>	
<p>Unterzeichnet Bauplan Grundriss Blattnummer: 5809</p>		<p>Revisions: 01</p>		<p>GB 10</p>	
<p>Indes. Datum Name Änderung</p>		<p>Maßstab: 1 : 1 000</p>		<p>Projekt: A3</p>	
<p>REZ. Datum Name Blattgröße</p>		<p>Koordinatensystem: LS 210 - GK 3</p>		<p>Werkstoff: L 245 NE Wandstärke: 14,2 mm Isolierung/Umhüllung: PE gepl. Inbetriebnahme: 2016</p>	
<p>Arbeitsstreckengrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Offene Verlegung Offene Verlegung, eingeschränkt Offene Verlegung, stark eingeschränkt HDD-Bohrung Geschlossene Bauweise Auslagebahn Baugrube 		<p>Gepl. Anschlussleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> Schutzstreckengrenze Nutzungsartenwechsel Fremdleitung oberirdisch Fremdleitung unterirdisch Gemarkungsgrenze Flurstücksgrenze Flurstücknummer 		<p>53/4</p>	
<p>Bemerkung Mit der Röhrlung wird eine Kabelanlage mitverlegt, bestehend aus Kabelschutzrohr DN 40 aus PE-HD, belegt mit LWL-Kabel</p>		<p>Die Leitung wird kathodisch geschützt</p>		<p>Anschluss-BI, GB 08</p>	
<p>Signaturen nach DIN 1825 Teil 3</p>		<p>Anschluss-BI, GB 10</p>		<p>DIN 18702</p>	



Bemerkung: Mit der Rohrleitung wird eine Kabelanlage miteverlegt. bestehend aus Kabelschutzrohr DN 40 aus PE-HD, belegt mit LW-Kabel

Die Leitung wird gestrichelt und katholisch geschützt

Legende

- Gepl. Anschlusseiligung
- Schutzstreifengrenze
- Nutzungsanerwechsel
- Fremdleitung oberirdisch
- Fremdleitung unterirdisch
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Arbeitsfreiliegengrenzen
- Offene Verlegung
- Offene Verlegung, eingeschränkt
- Offene Verlegung, stark eingeschränkt
- HDD-Bohrung
- Geschlossene Bauweise
- Auslagebahn
- Baugrube

ECB
GEO PROJECT GmbH
 ECB GEO PROJECT GmbH, Herbert-Bayer-Straße 6, 13086 Berlin

Werkstoff: L 245 NE
 Wandstärke: 14,2 mm
 Isolierung/Umfüllung: PE
 gepl. Inbetriebnahme: 2016

in Auftrag der
VATTENFALL
 Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg

Index	Datum	Name	Änderung	Maßstab
				1 : 1 000
Blattgröße:	A3			
Blattnummer:	GB10			
Übersicht:	Bauplan Grundriss			
Revisionsnummer:	01			

LS 210 - GK 3

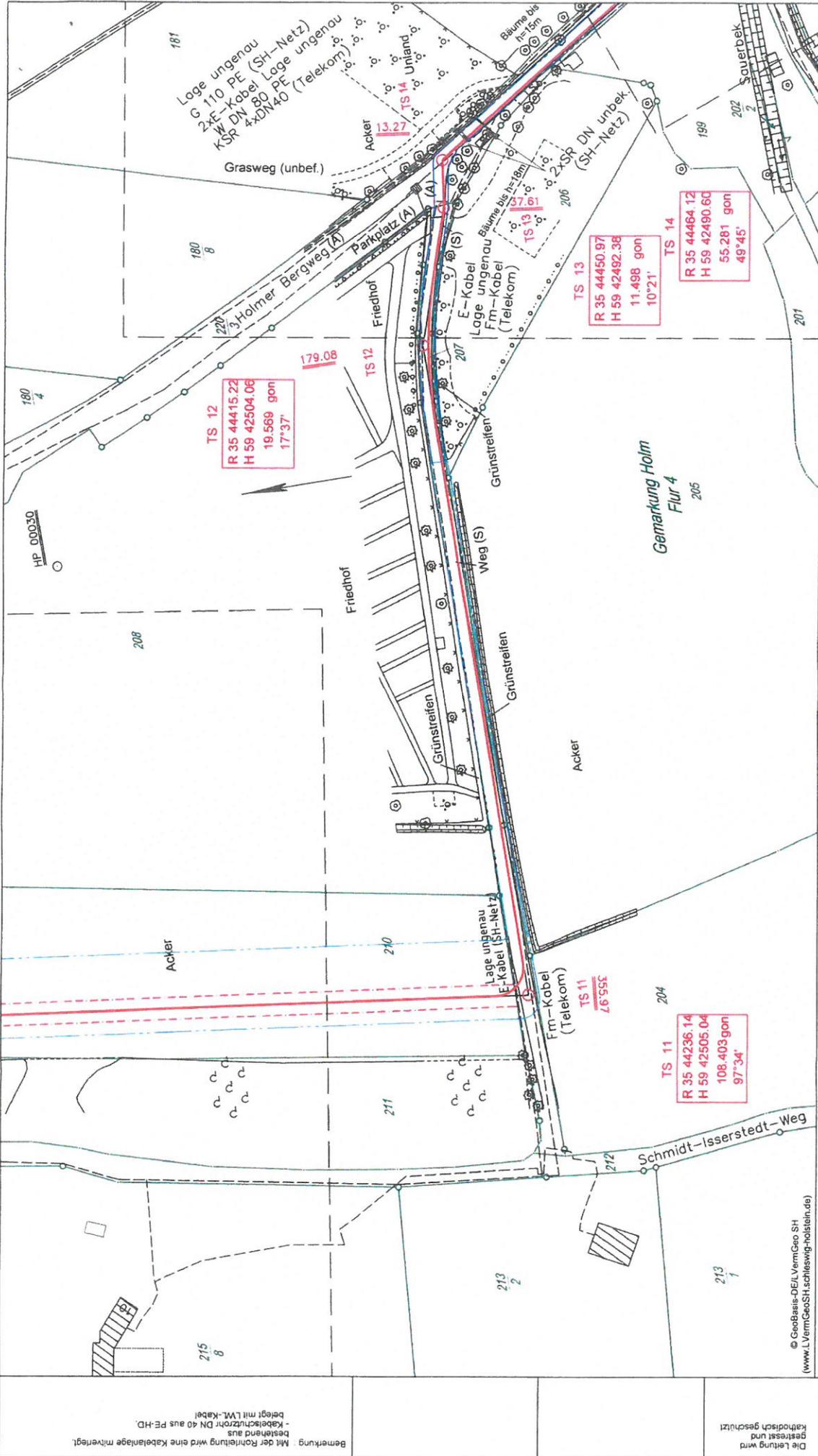
Neubau
 Gasversorgungsleitung Wedel
 DN 300 / DP 84

Anschluss-BI GB 09

Signaturen nach
 DIN 18702
 DIN 2425 Teil 3

Anschluss-BI GB 09

GB 11



Legende

	Gepl. Anschlussleitung		Arbeitsstreifengrenzen
	Schutzstreifengrenze		Offene Verlegung
	Nutzungsartenwechsel		Offene Verlegung, eingeschränkt
	Fremdleitung oberirdisch		Offene Verlegung, stark eingeschränkt
	Fremdleitung unterirdisch		HDD-Bohrung
	Gemarkungsgrenze		Geschlossene Bauweise
	Flurstücksgrenze		Auslegebahn
	Flurstücknummer		Baugrube

VATTENFALL
Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Adenauer-Meyer-Strasse 9, 22113 Hamburg

EICB
GEO PROJECT GmbH
EGB GEO PROJECT GmbH, Heubert-Boyer-Strasse 6, 13088 Berlin

Neubau
Gasversorgungsleitung Wedel
DN 300 / DP 84

Untergrundtiefe: _____
 Bauplan Grundriss: _____
 Blattgröße: _____
 Maßstab: _____
 Blattnummer: _____
 Revision: 02

Im Auftrag der: _____

in: _____

Projekt: _____

Blattgröße: A3
 Maßstab: 1 : 1 000
 Koordinatensystem: LS 210 - GK 3

Werkstoff: L 245 NE
Wandstärke: 14,2 mm
Isolierung/Umhüllung: PE
gepl. Inbetriebnahme: 2016

Arbeitsstreifengrenzen

- Offene Verlegung
- Offene Verlegung, eingeschränkt
- Offene Verlegung, stark eingeschränkt
- HDD-Bohrung
- Geschlossene Bauweise
- Auslegebahn
- Baugrube

Gepl. Anschlussleitung

- Schutzstreifengrenze
- Nutzungsartenwechsel
- Fremdleitung oberirdisch
- Fremdleitung unterirdisch
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
 (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

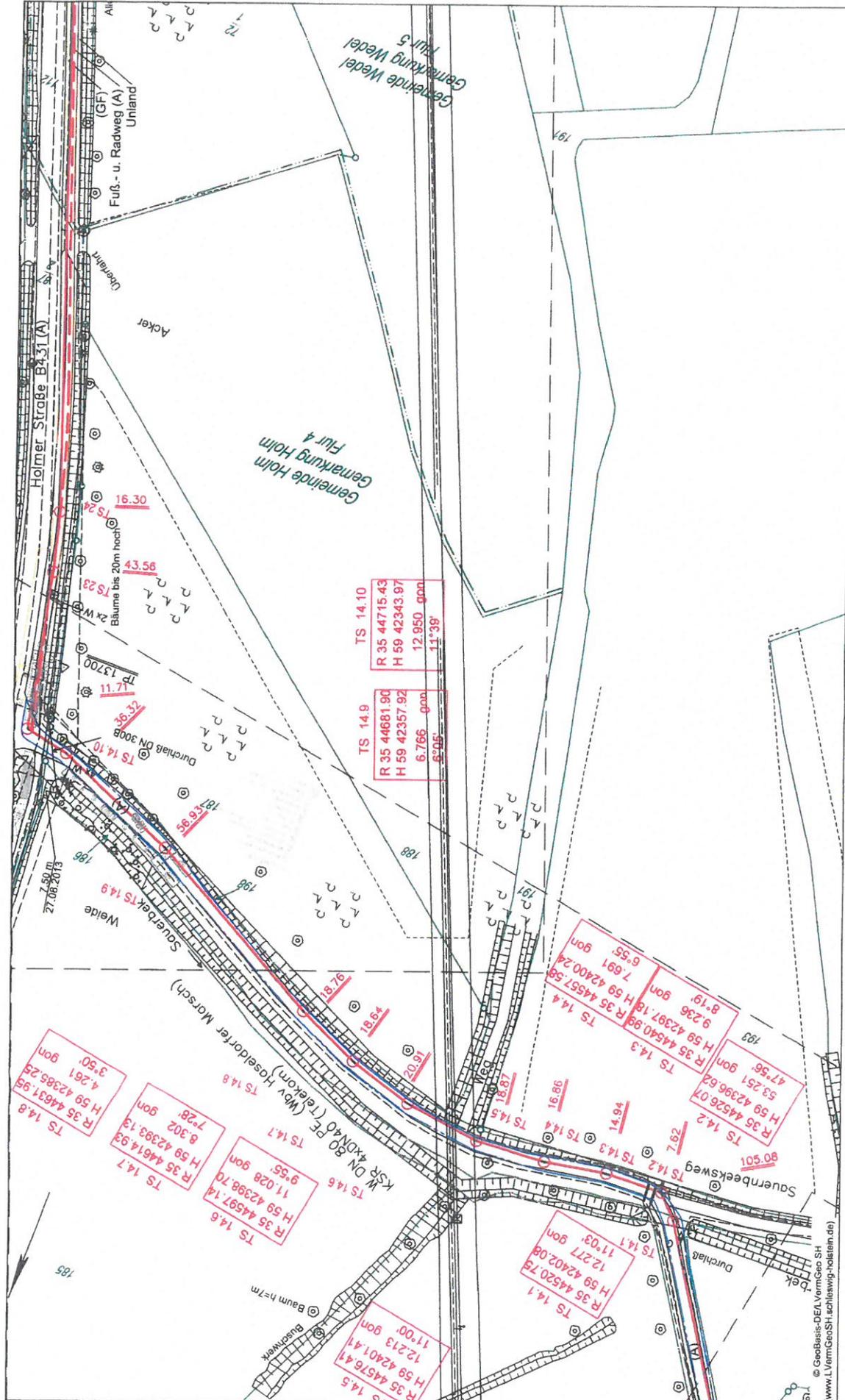
Signaturen nach
 DIN 18702
 DIN 2425 Teil 3

Anschluss-BI GB 10

Anschluss-BI GB 12

Bemerkung: Mit der Rohrleitung wird eine Kabelanlage mitverlegt. Bestehend aus Kabelschutzrohr DN 40 aus PE-HD, belegt mit LVLT-Kabel.

Die Leitung wird kathodisch geschützt



VATTENFALL
 im Auftrag der
 Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andrea-Meyer-Strasse 8, 22113 Hamburg
 IWBH

ECB
GEO PROJECT GmbH
 ECB GEO PROJECT GmbH, Herberichs-Strasse 6, 13086 Berlin

Neubau
Gasversorgungsleitung Wedel
DN 300 / DP 84

Blattnummer: 01
 Revision: 01
 Bauplan Grundriss
 Unterart: 01
 Blattgröße: A3
 Maßstab: 1 : 1 000
 Projektname: LS 210 - GK 3

Uebers.	Datum	Name	Änderung	Mitglied
GEZ.:	Datum	Name	Änderung	Mitglied
gepr.:	Datum	Name	Änderung	Mitglied
Personaleinstufen				

Werkstoff: L 245 NE
 Wandstärke: 14.2 mm
 PE
 Isolierung/Umhüllung: 2016
 Gepl. Inbetriebnahme:

Legende

	Gepl. Anschlussleitung		Arbeitsstreifengrenzen
	Schutzstreifengrenze		Offene Verlegung
	Nutzungsartenwechsel		Offene Verlegung, eingeschränkt
	Fremdleitung oberirdisch		Offene Verlegung, stark eingeschränkt
	Fremdleitung unterirdisch		HDD-Bohrung
	Gemarkungsgrenze		Geschlossene Bauweise
	Flurstücksgrenze		Auslegebahn
	Flurstücksnummer		Baugrube

534

Bemerkung: Mit der Röhrlänge wird eine Kabellänge mitverteilt
 - Kabelschutzrohr DN 40 aus PE-HD
 - bestehend aus
 - befüllt mit LW-Kabel
 - belegt mit LW-Kabel

Die Leitung wird
 kathodisch geschützt

© Geobasis-DE/LVermGeo SH
 (www.lv-geo.de/SH/vermessung-holstein.de)

Signaluren nach
 DIN 18702
 DIN 2425 Teil 3

Anschluss-BI: GB 12

Anschluss-BI: GB 13

Anlage 2

Grundstücke Gemeinde Holm (öffentliche Flächen)

Plan-Nr.	Gemarkung	Lage	Flur/ Blatt	Flur- stücks- Nr.	Lfd. Nr. im GB	Grundbuch	Blatt	Größe Sstr. (m ²)	Länge d. Leitung in m
03	Holm	An Holmstücken	1	11/1	6	Holm	1488	30	5
08	Holm	An Kreterdeelskamp	4	260/2	4	Holm	1489	34	6
09	Holm	In der Weide	4	246	4	Holm	1489	13	2
09-10	Holm	Hauenweg	4	209/2	4	Holm	1489	52	8
10,12-13	Holm	Holmer Bergweg	4	220/3	4	Holm	1489	48	128
11-12	Holm	Am Friedhof	4	207	4	Holm	1489	0	221
12-13	Holm	Sauernbeeksweg	4	198	4	Holm	1489	0	214

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Holm, vertreten durch den Bürgermeister, Schulstraße 12, 25488 Holm als Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstücksnummer 210, eingetragen im Grundbuch Holm, Blatt 1027, laufende Grundbuchnummer 1

(im Folgenden: **Eigentümer**)

und

Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andreas Meyer Straße 8, 22113 Hamburg

(im Folgenden: **Vattenfall**)

über eine Grundstücksnutzung und die Bestellung einer Dienstbarkeit.

Vattenfall errichtet eine unterirdische Gastransportleitung von Hetlingen nach Wedel. Davon sind die oben aufgeführten Grundstücke des Eigentümers betroffen. Zur Duldung der notwendigen Arbeiten, insbesondere zur Herrichtung der Anlage, ihres dauerhaften Betriebs und für spätere Wartungsaufgaben schließen die Parteien bezogen auf jedes Grundstück (im Folgenden: das **Grundstück**) die nachfolgende Vereinbarung:

1. Grundstücksnutzung

1.1 Der Eigentümer gestattet Vattenfall, auf dem genannten Grundstück eine Gastransportleitung unterhalb der Erdoberfläche zu verlegen, dauernd zu haben und zu betreiben. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Leitung Eigentum von Vattenfall bleibt. Auf Antrag des Grundeigentümers werden während der Bauphase etwa erforderliche Notzäune gesetzt und Zuwegungen hergestellt. Der Bereich der geplanten Inanspruchnahme ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Nach Abschluss der Arbeiten wird der genaue Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Rohrleitung und den Schutzstreifen in einem Plan, der als Anlage 2 später diesem Vertrag beigefügt wird, dokumentiert.

1.2 Der Eigentümer haftet nicht für die Beschaffenheit der beanspruchten Fläche. Der Eigentümer wird keine Handlungen vornehmen, die die Transportleitung, den Betrieb, ihre Zugänglichkeit einschließlich eines 6 Meter breiten Schutzstreifens (je 3 m auf beiden Seiten, gemessen von der Achse der Gastransportleitung) gefährden oder beeinträchtigen können. Der Eigentümer verpflichtet sich, vor Durchführungen eigener Bohrungen, Grabungen oder der Errichtung von Bauwerken Vattenfall zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen werden kann. Hochstämmige Bäume sind so zu pflanzen, dass die Wurzeln nicht in den Schutzbereich einwirken können.

1.3 Die Errichtung und die Instandhaltung der Leitung einschließlich der damit zusammenhängenden Kosten hat allein Vattenfall zu tragen. Nach Durchführung der jeweiligen Arbeiten hat Vattenfall den vorher bestehenden äußerlichen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen.

1.4 Schäden, die auf einem Verschulden Vattenfalls beruhen, werden ersetzt. Etwaige Sachschäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit Vattenfalls beruhen, sind zu ersetzen, soweit sie innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Abschluss der Arbeiten geltend gemacht worden sind.

1.5 Die Regelungen der Ziff. 1.4 gelten auch für Schäden, die während eines Störungseinsatzes entstehen.

2. Dienstbarkeit

2.1 Der Eigentümer wird auf Anforderung durch Vattenfall bezogen auf das Grundstück Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstücksnummer 210, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an nächstfolgender Rangstelle bestellen, die folgenden Inhalt hat:

„Die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH ist berechtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstücksnummer 210 eine Gastransportleitung unterhalb der Erdoberfläche zu verlegen, dauerhaft zu haben und zu betreiben. Vattenfall ist berechtigt, zu diesem Zweck das Flurstück unentgeltlich durch ihre Beauftragten oder von ihr benannten Unternehmen zur Vornahme von Unterhaltungs-, Instandsetzungs-, Erneuerungs- oder Störungsbeseitigungsarbeiten sowie zur Herstellung und Reparatur von Anschlussleitungen jederzeit zu betreten, zu befahren und die erforderlichen Geräte, Baustoffe, den Bodenaushub und dergleichen vorübergehend dort zu lagern. Zu den Beschränkungen gehört auch, dass auf einem Schutzstreifen von je 3 m, gemessen von der Achse der Gastransportleitung, auf beiden Seiten, Bauwerke nicht errichtet und Bäume nicht gepflanzt werden dürfen sowie sonstige Handlungen nicht zulässig sind, die die Leitung gefährden könnten. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann auf Dritte übertragen werden.“

2.2 Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit einschließlich der Notarkosten übernimmt Vattenfall.

3. Gegenleistung

3.1 Vattenfall zahlt eine Aufwandspauschale für die Durchführung dieses Vertrages einschließlich der Eintragung der Dienstbarkeiten in Höhe von 1.500 Euro. Die Auszahlung erfolgt mit Eintragung der Dienstbarkeiten.

3.2 Für die dauerhafte Nutzung des o. g. Grundstückes Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstücksnummer 210 durch die unterirdische Leitung und damit für die durch die Dienstbarkeiten begründeten Duldungsverpflichtungen zahlt Vattenfall

- je Quadratmeter eine Summe von 2,50 Euro gemäß dem Bodenrichtwert für Ackerland, entsprechend der Gesamtfläche mit Schutzstreifen von 2.125 m² eine Summe von 5.312,50 Euro

Die Auszahlung erfolgt mit Eintragung der Dienstbarkeiten.

4. Rücktrittsrecht

4.1 Vattenfall behält sich das Recht vor, von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer ohne Angabe von Gründen bis zum 30.06.2016 zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht erlischt schon vor diesem Zeitpunkt, wenn Vattenfall schriftlich auf dessen Ausübung endgültig verzichtet.

4.2 Vattenfall zahlt in jedem Fall die Kosten dieses Vertrages. Auch bei Ausübung des Rücktrittsrechts trägt Vattenfall die Kosten dieses Vertrages. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht, etwaige Überzahlungen sind zu erstatten.

5. Rechtsnachfolge

5.1 Sollte das Eigentum an der Gasleitung oder das Recht zum Betreiben der Gasleitung auf einen Dritten übergehen, hat Vattenfall das Recht, die Umschreibung der in Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung geregelten Dienstbarkeit auf den neuen Betreiber zu verlangen. Kommt es seitens des Eigentümers zur Rechtsnachfolge, trägt er dafür Sorge, dass die Bindungen aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger entsprechend übergehen, einschließlich der Maßgabe, dessen jeweiligen Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten. Dies gilt auch für die sonstigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Vattenfall übernimmt die Kosten der grundbuchlichen Umschreibung.

5.2 Sollte später an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt oder das Grundstück sonst Dritten zur Nutzung überlassen werden, verpflichtet sich der Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dessen Rechtsnachfolgern oder sonst zur Nutzung Berechtigten die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten aufzuerlegen und die Eintragung einer Ziffer 2.1 entsprechenden Dienstbarkeit zu ermöglichen. Ziffer 5.1 dieses Vertrags gilt entsprechend.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen zwischen den Parteien nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

6.2 Sollte dieser Vertrag lückenhaft oder eine seine Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Fall einer ungültigen Bestimmung ist der Vertrag so auszulegen, umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

6.3 Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Die Parteien stimmen einer Speicherung von in diesem Vertrag festgehaltenen personenbezogenen Daten zu.

6.4 Gerichtsstand ist Hamburg.

7. Vertragsanlagen

Anlagen dieses Vertrages sind

7.1 der Lageplan (Anlage 1),

7.2 Dokumentation des Leitungsbauwerks (Anlage 2).

7.3 Einverständniserklärung (Anlage 3)

(Ort, Datum, Unterschriften)

Bemerkung Mit der Rohrleitung wird eine Kabelanlage mitverlegt, bestehend aus:
- Kabelschutzrohr DN 40 aus PE-HD, belegt mit LWL-Kabel

Die Leitung wird gestresst und kathodisch geschützt

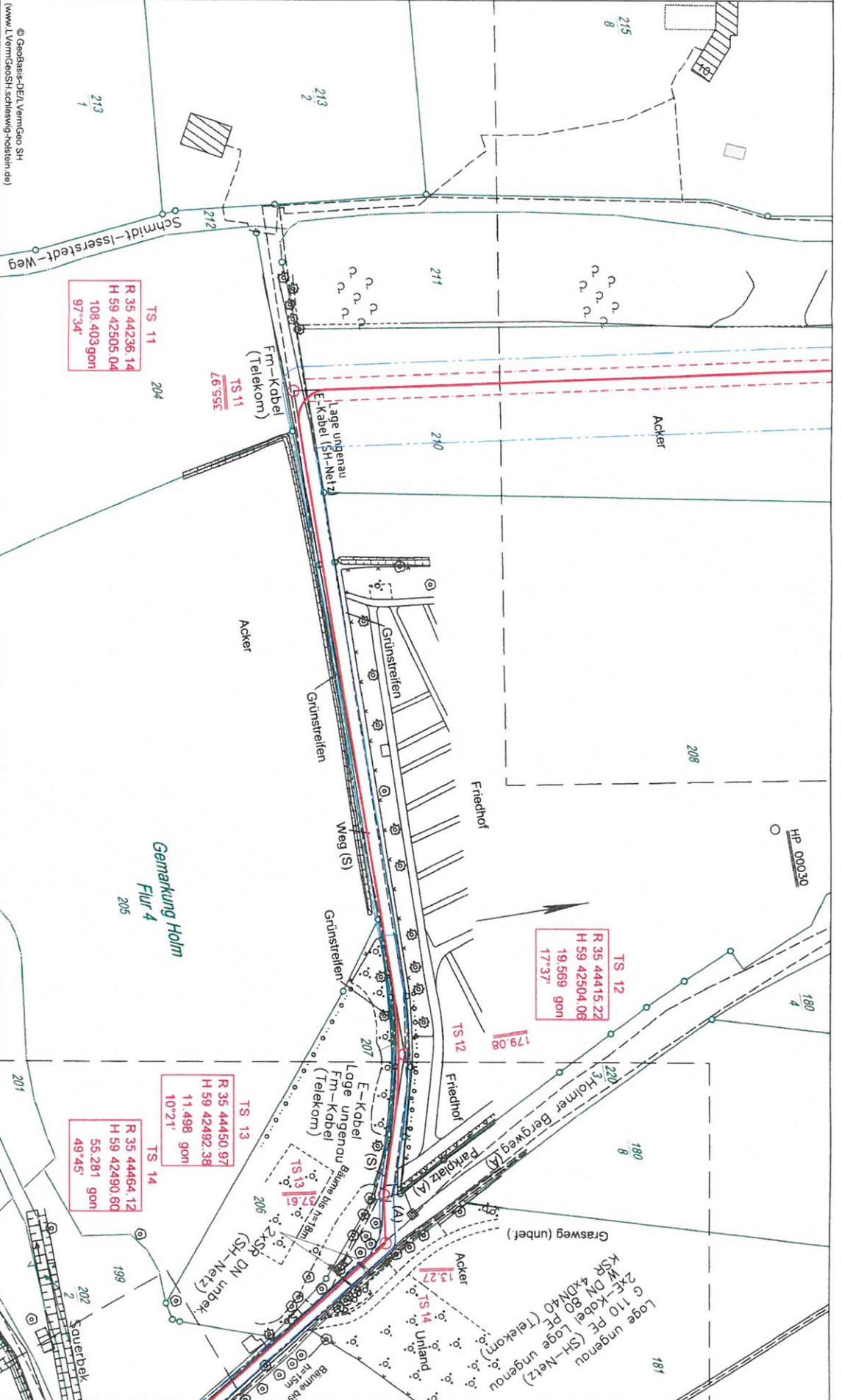
Signaturen nach DIN 18702
DIN 2425 Teil 3

Anschluss-BI. GB 10

© Geobasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Legende

- Gepl. Anschlussleitung
- Schutzstreifengrenze
- Nutzungsartenwechsel
- Fremdleitung oberirdisch
- Fremdleitung unterirdisch
- Gemarkungsgrenze
- Furstücksgrenze
- Furstücknummer
- Arbeitsstreifengrenzen
- Offene Verlegung
- Offene Verlegung, eingeschränkt
- Offene Verlegung, stark eingeschränkt
- HDD-Bohrung
- Geschossweise Bauweise
- Auslagelbahn
- Baugrube



TS 11
R 35 44236.14
H 59 42505.04
108.403 gon
97°34'

TS 12
R 35 44415.22
H 59 42504.06
19.569 gon
17°37'

TS 13
R 35 44450.97
H 59 42492.38
11.498 gon
10°21'

TS 14
R 35 44464.12
H 59 42490.60
55.281 gon
49°45'

Werkstoff: L 245 NE
Wandstärke: 14.2 mm
Isolierung/Umhüllung: PE
gepl. Inbetriebnahme: 2016



GEO PROJECT GmbH

EGD GEO PROJECT GmbH, Heiderstraße 6, 23860 Breda



Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andree-Meyer-Str. 8, 22113 Hamburg

Neubau
Gasversorgungsleitung Wedel
DN 300 / DP 84

Index	Datum	Name	Autorisierung	Maßstab
gpr:				1 : 1 000
gpr:		A3		

Unverändert	Baulichen Grundriss	Revision
GB11		02

Anschluss-BI. GB 12

Bemerkung Mit der Rohrleitung wird eine Kabelanlage mitverlegt, bestehend aus
- Kabelschutzhohr DN 40 aus PE-HD, belegt mit LWL-Kabel

Die Leitung wird gestresst und kathodisch geschützt

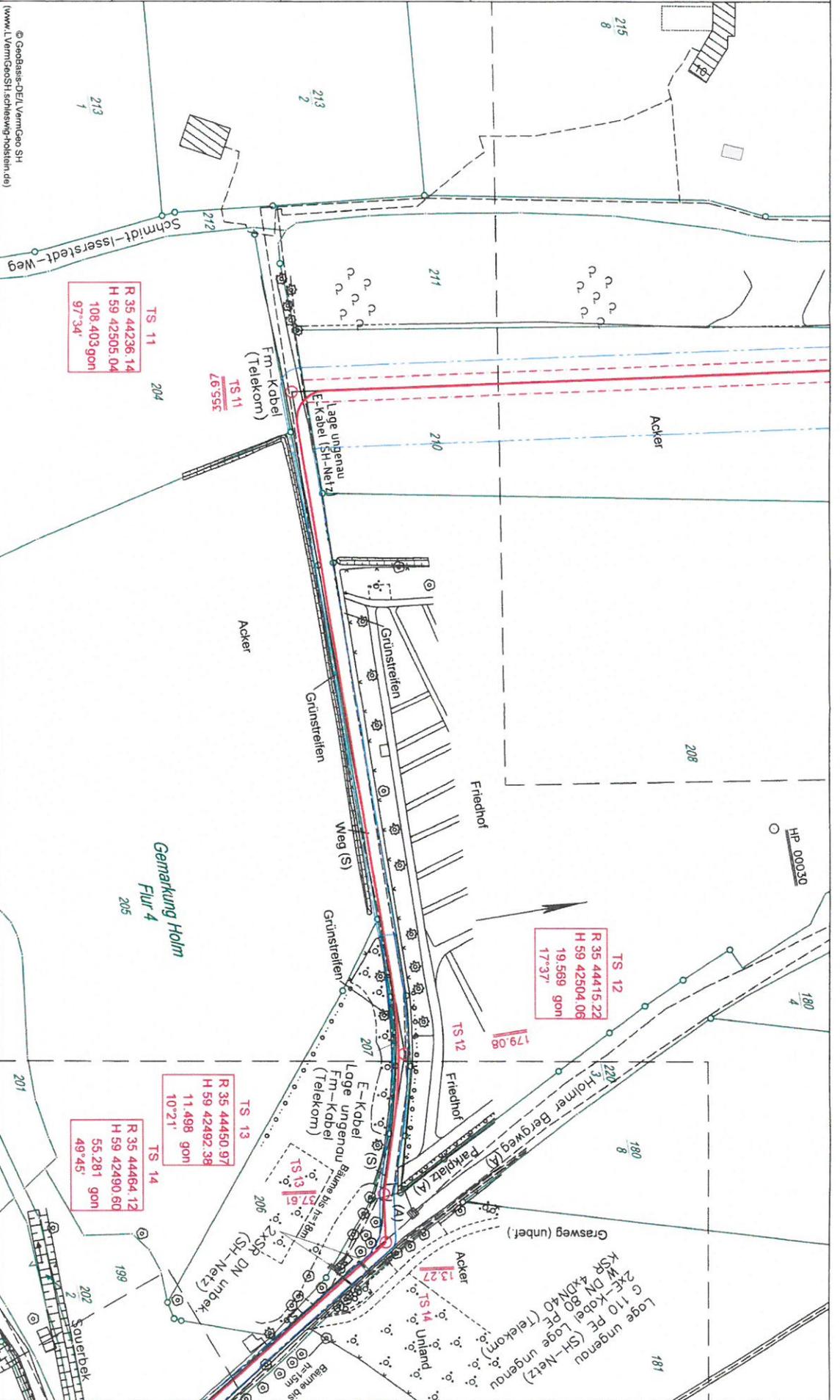
Signaturen nach DIN 18702
DIN 2425 Teil 3

Anschluss-BI. GB 10

© Geobasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Legende

- Gepl. Anschlussleitung
- Schutzstreifengrenze
- Nutzungsartenwechsel
- Fremdleitung oberirdisch
- Fremdleitung unterirdisch
- Gemarkungsgrenze
- Furstücksgrenze
- Furstücknummer
- Abbeisstreifengrenzen
- Offene Verlegung
- Offene Verlegung, eingeschränkt
- Offene Verlegung, stark eingeschränkt
- HDD-Bohrung
- Geschlossene Bauweise
- Ausgrabung
- Baugrube



Werkstoff: L 245 NE
Wandstärke: 14,2 mm
Isolierung/Ummüllung: PE
gepl. Inbetriebnahme: 2016



GEO PROJECT GmbH

EIGIB GEO PROJECT GmbH, Heiden-Deyer-Strasse 6, 20089 Bremen



Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Strasse 8, 22113 Hamburg

Neubau
Gasversorgungsleitung Wedel
DN 300 / DP 84

Index	Datum	Blatt	Änderung
gr:			
gep:			

Index	Datum	Blatt	Änderung
gr:			
gep:			

Unterzeichnet	Revision
Bauplan Grundriss	02
Bauführer	

Anschluss-BI. GB 12

Einverständniserklärung

Zur Vorbereitung der erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb einer unterirdischen Gasversorgungsleitung von Hetlingen nach Wedel erklären wir als Eigentümer des u. g. Grundstücks, eingetragen im

Grundbuch von:	Holm
Blatt:	1027
Gemarkung:	Holm
Flur:	4
Flurstücke:	210
Lage :	„Holmer Bergweg“

unser Einverständnis dazu, dass das Grundstück insbesondere für Vermessungen und zur Durchführung von Bodenuntersuchungen betreten und kurzfristig durch die Stadwerke Wedel, die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH bzw. von diesen beauftragten Dritten genutzt werden kann. Über die dauerhafte Nutzung unseres Grundstücks für den Leitungsbau wird ein eigenständiger entgeltlicher Vertrag geschlossen.

Gemeinde Holm
Schulstraße 12
25488 Holm

(Datum und Unterschrift)

**Stadtwerke Wedel
Frau Andrea Wienroth
Postfach 1326**

22872 Wedel

Ihre Nachricht
GVL Wedel

Ihr Zeichen
Gemeinde Holm

Unsere Zeichen
HWi/Awi

Telefon
04103 805 261

Datum
13.04.2015

**Gasversorgungsleitung von Holm nach Wedel
Angaben der Bankverbindung zur Vereinbarung mit Vattenfall**

Name, Vorname des Kontoinhabers:

Kontonummer

Bankinstitut

Bankleitzahl

IBAN

BIC

Die genannte Bankverbindung ist ausschließlich für die Auszahlung der vereinbarten Summen mit Vattenfall zu verwenden.

Datum, Unterschrift